

09.04.91

U - AS - Fz - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Durch die Änderungsverordnung soll nationales Recht an geltendes EG-Recht angepaßt werden.

Gleichzeitig sollen Erfahrungen der Länder bei der Anwendung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend Berücksichtigung finden. Zudem soll die Störfall-Verordnung zur Erleichterung des Vollzugs durch die Behörden vereinfacht und übersichtlicher aufgebaut werden.

B. Lösung

Die Anhänge II (Lagerung von Stoffen), IV (Kategorien von gefährlichen Stoffen) und VI (Information der Öffentlichkeit) der EG-Störfall-Richtlinie werden als eigenständige Anhänge in die Störfall-Verordnung aufgenommen. Der Prüfaufwand für die Behörden wird durch Vereinfachung und Konkretisierung des Anwendungsbereiches der Störfall-Verordnung erheblich verringert.

In den Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen werden die Anlagen zusätzlich aufgenommen, die den Anforderungen der Richtlinien des Rates zur Bekämpfung der

Luftverunreinigungen durch Industrieanlagen und über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten unterliegen. Der Bereich der Sanierung von Altlasten und der Behandlung von Baustellenabfällen sowie Abbruchmaterialien wird den heutigen Erkenntnissen angeglichen, um die Handhabung der Verordnung flexibel zu gestalten. Im übrigen werden einige Genehmigungsvorbehalte präziser abgefaßt, um die Anwendung der Verordnung für die Behörden und Betreiber von gewerblichen Anlagen zu erleichtern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung höhere Kosten, sofern sie selbst Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind. Dieser Kostenanteil ist im Verhältnis zu den Gesamtkosten marginal.

Soweit auf die Betreiber von Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, im Einzelfall Mehrbelastungen zukommen, sind Preisanhebungen für bestimmte Produkte theoretisch nicht auszuschließen. Der Kostenanteil ist im Verhältnis zu den Gesamtkosten marginal und in seinen Auswirkungen auf die Preisgestaltung nicht bezifferbar. Ebenso sind mögliche geringe Kostenreduzierungen nicht quantifizierbar, die sich aus einer Reduzierung des Prüfaufwandes und der Erhöhung der Anlagensicherheit ergeben. Deshalb sind insgesamt keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherniveau, zu erwarten.

09.04.91

U - AS - Fz - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. April 1991

021 (321) - 235 01 - Stö 8/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

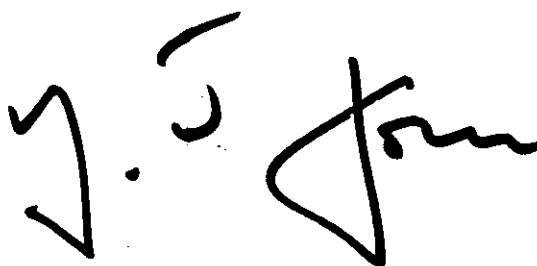
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Zwölften
und der Vierten Verordnung zur Durch-
führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.



09.04.91

U - AS - Fz - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. April 1991

021 (321) - 235 01 - Stö 8/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Zwölften
und der Vierten Verordnung zur Durch-
führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

2.5 km

**Verordnung zur Änderung der Zwölften und
der Vierten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Vom

Auf Grund

- des § 4 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1, und des § 7 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 7 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verordnet die Bundesregierung,
- des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nrn. 6 und 8 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521)

verordnet die Bundesregierung:

ARTIKEL 1

Änderung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Diese Verordnung gilt für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, in denen Stoffe nach den Anhängen II, III oder IV zu dieser Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können und bei denen eine Gefahr im Sinne des § 2 Abs. 1 hervorgerufen werden kann."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, die §§ 7 bis 9 sowie § 11a gelten nur für die Anlagen, die

1. im Teil 1 des Anhangs I genannt sind und die in Anhang II Spalte 1 oder

2. im Teil 2 des Anhangs I genannt sind und die in Anhang III

festgelegten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten."

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

"(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall dem Betreiber von Anlagen nach Anhang I, soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, die §§ 7 bis 9 sowie § 11a auch dann auferlegen, wenn die in Anhang II Spalte 1 oder Anhang III festgelegten Mengenschwellen nicht erreicht werden.

(4) Die Mengenschwellen in Anhang II Spalte 2 und in Anhang III gelten auch für mehrere Anlagen desselben Betreibers, wenn die Entfernung zwischen den einzelnen Anlagen weniger als 500 Meter beträgt oder nicht ausreicht, um unter voraussehbaren Umständen jede Erhöhung einer Gefahr nach § 2 Abs. 1 auszuschließen und wenigstens eine dieser Anlagen dem Anhang I unterfällt. Bei der Ermittlung der in Satz 1 genannten Mengen eines Stoffes sind die jeweiligen Teilmengen der einzelnen Anlagen zu addieren."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Störfall im Sinne dieser Verordnung ist eine als Folge einer unkontrollierten Entwicklung auftretende Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der ein

Stoff nach den Anhängen II, III oder IV frei wird, entsteht, in Brand gerät oder explodiert und dadurch für die Beschäftigten, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit eine Gefahr hervorgerufen wird, bei der

1. das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
2. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
3. die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde."

b) Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Läger im Sinne von Anhang III dieser Verordnung sind Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Zubereitungen nach Nummer 9 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) dienen, soweit sie weder Anlagenteile oder Verfahrensschritte noch Nebeneinrichtungen einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage sind."

3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Beschaffenheit und der Betrieb von Anlagen müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort "Arbeitnehmer" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "nach Anhang II" durch die Worte "nach den Anhängen II, III oder IV" ersetzt.

5. § 6a wird gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr.3 werden in den Buchstaben a), b) und c) jeweils die Worte "Anhang II zu dieser Verordnung" durch die Worte "den Anhängen II und III" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von den Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5, § 7 Abs. 1, §§ 8 und 9 sowie § 11a befreien, soweit im Einzelfall, insbesondere wegen der gerin-

213/81

gen Menge der Stoffe nach den Anhängen II und III, durch Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten oder auf benachbarten Grundstücken oder wegen günstiger Umgebungsbedingungen der Anlage, eine Gefahr nach § 2 Abs. 1 nicht zu besorgen ist. Die Befreiung soll befristet werden.

(2) Eine Befreiung nach Absatz 1 darf bei Anlagen nach

1. "Anhang I Teil 1 bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwelle im Anhang II Spalte 2,
2. Anhang I Teil 2 bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwellen im Anhang III,

nicht erteilt werden."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. den Eintritt eines Störfalls

- a) bei dem nur mit der Bedienung des gestörten Anlageteils befaßte Beschäftigte oder
- b) bei dem außerhalb des gestörten Anlageteils Beschäftigte, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft betroffen sind oder".

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "Anhang II zu dieser Verordnung", durch die Worte "den Anhängen II, III oder IV" ersetzt.

c) An Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Diese schriftliche Bestätigung muß mindestens die Angaben nach Anhang V enthalten.

Die zuständige Behörde leitet eine Ausfertigung dieser Form der schriftlichen Bestätigung über die zuständige oberste Immissionsschutzbehörde des Landes dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu; dieser unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend Anhang VI der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. EG Nr. L 230 S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/610/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Änderung der Richtlinie 82/501/EWG (ABl. EG Nr. L 336 S. 14)."

d) Absatz 3a wird gestrichen.

e) In Absatz 4 werden die Worte "und Absatz 3a Satz 3" gestrichen.

9. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

"§11a

Informationen über Sicherheitsmaßnahmen

Der Betreiber hat die Personen, die von einem Störfall betroffen werden könnten, sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise und unaufgefordert über die Sicherheitsmaßnah-

men und das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles zu informieren. Die Informationen enthalten die in Anhang VI aufgeführten Angaben. Soweit die Informationen zum Schutze der Öffentlichkeit bestimmt sind, sind sie mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen. Sofern die zuständige Behörde die Informationen nach Satz 1 vornimmt, hat der Betreiber die Informationen nach den Sätzen 2 und 3 lediglich der Behörde zu übergeben. Die Informationen sind in angemessenen Abständen zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen; Satz 1 gilt entsprechend."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "genehmigten" die Worte "und in Anhang I bezeichneten" eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "Anhang II zu dieser Verordnung" durch die Worte "den Anhängen II, III oder IV" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "bereitzuhalten" die Worte "und eine Ausfertigung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen" eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1a (neu) eingefügt:
"1a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 3 zuwiderhandelt,"
- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1b.

12. § 16 wird gestrichen.

13. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird eingefügt:
"Teil 1:"
- b) Nach Nummer 12 wird eingefügt:
"Teil 2:"

**Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Zubereitungen
gemäß Anhang III dienen."**

- c) Die Nummern 13 - 23 werden gestrichen.

13. Anhang II wird wie folgt gefaßt:

Anhang II

Liste einzelner Stoffe oder Zubereitungen ¹ für
genehmigungsbedürftige Anlagen außer Lägern nach Anhang I Teil 2

Nr. Stoff	Mengenschwelle in kg		UN-Nr. ²	CAS-Nr. ³
	Spalte 1	Spalte 2		
1 <u>Brennbare Gase</u> , das sind leicht entzündliche Stoffe oder Stoffgemische, die im gasförmigen Zustand bei Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck bei 20°C oder bei einer geringeren Temperatur liegt.	50.000	200.000		
2 <u>Leicht entzündliche Flüssigkeiten</u> , das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 21°C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20°C liegt, sofern die Temperatur im bestimmungsgemäßen Betrieb				
- unterhalb des Siedebereichs liegt oder	2.000.000	2.000.000		
- den Siedebereich erreicht oder überschreitet	50.000	50.000		
3 <u>Entzündliche Flüssigkeiten</u> , das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 55°C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20°C liegt, sofern die Temperatur im bestimmungsgemäßen Betrieb oberhalb des Siedebeginns liegt und der Stoff durch erhöhten Druck im flüssigen Zustand gehalten wird	200.000	200.000		

¹ Entsprechend der Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7.6.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 187 S. 14).

² Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter

³ Identifikationsnummer eines Stoffe im Chemical Abstracts System

4	<u>Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), soweit sie zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt und den Lagergruppen 1.1 zugeordnet sind.</u>	10.000	10.000		
4a	Explosionsfähige Staub-/Luft- ⁴ gemische (Aufwirbelungen feinteiliger, brennbarer Feststoffe mit Luft), für die nach VDI-RL 2263, Blatt 1 die Prüfung auf "Staubexplosionsfähigkeit" positiv ausfällt.				
5	Acetoncyanhydrin	100	1.000	1541	75-86-5
6	Acetylchlorid	50.000	500.000	1717	75-36-5
7	Acetylen, soweit in ungelöster Form in bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden	200	2.000	1001	74-86-2
8	Acrolein	10.000	100.000	1092	107-02-8
9	Acrylamid	1.000	10.000	2074	79-06-1
10	Acrylnitril	100	1.000	1093	107-13-1
	10.1 Acrylnitril bei Polymerisationsreaktionen bei Normaldruck und Temperaturen unter 77°C	1.000	10.000		
11	Alanate				
	11.1 Lithiumaluminiumhydrid	100	1.000	1410	16853-85-3
	11.2 Natriumaluminiumhydrid	100	1.000		13770-96-2

4

Anstelle der Mengenschwelen in Spalte 1 und Spalte 2 wird folgendes festgelegt:
 Die Summe aller Teilvolumina einer Anlage, die der Zone 10 (gemäß den Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung - Explosions-Richtlinien - (EX-RL), Ausgabe 9.1990, herausgegeben von der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie) zuzuordnen sind, ist größer als 100 m³. Die Explosions-Richtlinie ist zu beziehen über die Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie, Gaisbergstraße 11, 6900 Heidelberg.

12	Aldicarb	100	100		116-06-3
13	Aldrin	1.000	10.000	2761	309-00-2
14	Alkalichlorate	10.000	100.000		
15	Alkaliethoxide	10.000	100.000		
16	Alkalimetalle	1.000	10.000		
17	Alkalimethoxide	10.000	100.000		
18	Alkylbenzyl dimethyl- ammoniumchlorid	10.000	100.000		8001-54-5
19	Allylalkohl	1.000	10.000	1098	107-18-6
20	Allylamin	100	1.000	2334	107-11-9
21	Aluminiumchlorid, wasserfrei	50.000	500.000	1726	7446-70-0
22	o-Aminoazotoluol	1.000	10.000		97-56-3
23	4-Aminodiphenyl und seine Salze	1	1		92-67-1
24	Amiton und seine Salze	1	1		78-53-5
25	Ammoniak	50.000	500.000	1005	7664-41-7
26	Ammoniumnitrat ⁵			1942	6484-52-2
	26.1 Ammoniumnitrat	500.000	2.500.000		
	26.2 Ammoniumnitrat in Form von Düngemitteln	5.000.000	5.000.000		
27	Anabasin	100	100		494-52-0
28	Antimontrioxid, in atem- barer Form	1.000	10.000	1549	1309-64-4
29	Arsen (III)- und Arsen (V)-Verbindungen	100	100		
30	Arsenwasserstoff (Arsin)	10	10	2188	7784-42-1
31	Asbest, in atembare Form	1.000	10.000	2590	1332-21-4
32	Atrazin	100	1.000		1912-24-9
33	Auraminhydrochlorid	1.000	10.000		2465-27-2
34	Azinphos-ethyl	100	100	1995	2642-71-9
35	Azinphos-methyl	100	100		86-50-0
36	Benzalchlorid	50.000	500.000	1886	98-87-3
37	Benzaldehydcyanhydrin	1.000	10.000		532-28-5
38	Benzidin und seine Salze, wie	1	1	1885	92-87-5

5

Dies gilt für Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen der Gruppen A und B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26.8.1986 (BGBl. I S. 1470); zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23.04.1990 (BGBl. I S. 790)

38.1 Benzidinhydrochlorid				531-85-1
38.2 Benzidinsulfat				21136-70-9
39 Benzol	1.000	10.000	1114	71-43-2
40 Benzotrichlorid	50.000	500.000	2226	98-07-7
41 Benzoylchlorid	50.000	500.000	1736	98-88-4
42 Benzylchlorid	75.000	750.000	1738	100-44-7
43 Beryllium und seine Verbindungen	10	10	1567	7440-41-7
44 Biphenyle, bromierte, wie				
44.1 Hexabrombiphenyl	1.000	10.000		36355-01-8
45 Biphenyle, polychlorierte (ab dreifach)	10.000	100.000	2315	1336-36-3
45.1 Biphenyle, poly- chlorierte (ab fünffach)	100	1.000		
46 Bis-(chlormethyl)-ether	1	1	2249	542-88-1
46a Bis-(2-chlorethyl)-sulfid	1	1		505-60-2
47 Bleialkylverbindungen, wie	1.000	10.000		
47.1 Bleitetraethyl			1649	78-00-2
47.2 Bleitetramethyl			1649	75-74-1
48 Boranate, wie	1.000	10.000		
48.1 Natriumborhydrid			1426	16940-66-2
48.2 Aluminiumborhydrid				
49 Bortrihalogenide	100	1.000		
50 Brom	100	1.000	1744	7726-95-6
51 Bromadiolon	100	1.000		28772-56-7
52 Bromcyan	100	1.000	1889	506-68-3
53 Brommethan	100	1.000	1062	74-83-9
54 1,3-Butadien	1.000	10.000	1010	106-99-0
55 1,4-Butansulton	1.000	10.000		1633-83-6
56 2-Butenal (Crotonaldehyd)	10.000	100.000	1143	123-73-9
57 Cadmiumchlorid	10	100	2570	10108-64-2
58 Cadmiumnitrat	10.000	100.000		10325-94-7
59 Cadmiumstearat, in atemberer Form	1.000	10.000	2570	2223-93-0
60 Cadmiumsulfat	10.000	100.000		10124-36-4
61 Calciumchromat, in atemberer Form	1.000	10.000		13765-19-0
62 Carbofuran	100	100		1563-66-2

63	Carbophenothion	100	100	1995	786-19-6
64	Cellulosenitrat	10.000	100.000		9004-70-0
65	Cethyltrimethylammoniumbromid	1.000	10.000		57-09-0
66	Cethylpyridiniumchlorid	1.000	10.000		123-03-5
67	Chlor	2.000	20.000	1017	7782-50-5
68	Chlorcyan	100	1.000	1589	506-77-4
69	2-Chlorethanol	1.000	10.000	1135	107-07-3
70	Chlorfeniviphos	100	100		470-90-6
71	N-Chlorformyl-morpholin	1	1		15159-40-7
72	Chlorhexidin	1.000	10.000		55-56-1
73	Chlormephos	100	1.000		24934-91-6
74	Chlormethyl-methylether	1	1	1239	107-30-2
75	Chlorphacinon	100	1.000		3691-35-8
76	Chlorsulfonsäure	50.000	500.000	1754	7790-94-5
77	Chlorthiophos	100	1.000		60238-56-4
78	4-Chlor-o-Toluidin	1.000	10.000	2239	95-69-2
79	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	2.000	20.000	1050	7647-01-0
80	Chrom (III)-chromate	1.000	10.000		24613-89-6
81	Chromoxychlorid	10.000	100.000	1758	7791-14-2
82	Chromsäure	10.000	100.000	2240	11115-74-5
83	Chromschwefelsäure	10.000	100.000		
84	Chromtrioxid	10.000	100.000	1463	1333-82-0
85	Coumaphos	100	1.000		56-72-4
86	Crimidin	100	100		535-89-7
87	Cumatetralyl	100	1.000		5836-29-3
88	Cyanohydrine	1.000	10.000		
	88.1 Ethylencyanhydrin	10.000	100.000	2810	109-78-4
89	Cyanide (nicht komplex), wasserlöslich	1.000	10.000		
	89.1 Natriumcyanid			1689	143-33-9
	89.2 Kaliumcyanid			1680	151-50-8
90	Cyanmethylquecksilberguadinin	100	1.000		502-39-6
91	Cyanphosphorsäuredimethylamid	100	1.000		63917-41-9
92	Cyanthoat	100	100		3734-95-0
93	Cyanwasserstoff	100	1.000	1051	74-90-8
94	Cycloheximid	100	100		66-81-9
95	Cyhexatin	1.000	10.000		13121-70-5

96	p,p'-DDT	1.000	10.000		50-29-3
97	Deiquat und seine Salze	100	1.000		2764-72-9
	97.1 Deiquatdibromid				85-00-7
98	Demeton-O	100	100	1995	298-03-3
99	Demeton-S	100	100	1995	126-75-0
100	Demeton-S-methylsulfon	100	1.000		17040-19-6
101	Dialifos	100	100		10311-84-9
102	2,4-Diaminoanisol	1.000	10.000		615-05-4
103	Diazomethan	100	1.000		334-88-3
104	1,2-Dibrom-3-chlorpropan	1.000	10.000	2872	96-12-8
105	1,2-Dibromethan	1.000	10.000	1605	106-93-4
106	Dichloracetylen	100	1.000		7572-29-4
107	3,3'-Dichlorbenzidin und seine Salze	1.000	10.000		91-94-1
	107.1 Dichlorbenzidindihydrochlorid				612-83-9
108	1,4-Dichlor-2-buten	1.000	10.000		764-41-0
109	2,2'-Dichlor-diethylether	1.000	10.000	1916	111-44-4
110	1,2-Dichlorethan	10.000	100.000	1184	107-06-2
111	Dichlorethylarsin	100	1.000	1892	598-14-1
112	2,4-Dichlorphenol	10.000	100.000	2020	120-83-2
113	Dichlorphenylarsin	1.000	10.000	1556	696-28-6
114	1,2-Dichlorpropan	10.000	100.000	1279	78-87-5
115	1,3-Dichlorpropen (cis und trans)	10.000	100.000		542-75-6
116	2,3-Dichlorpropen	10.000	100.000	2047	78-88-6
117	Dichromate, lösliche	10.000	100.000		
118	Dicrotophos	100	1.000		141-66-2
119	Dieldrin	100	1.000		60-57-1
120	0,0-Diethyl-S-(ethylsulfinylmethyl)-thiophosphat	100	100		2588-05-8
121	0,0-Diethyl-S-(ethylsulfonylmethyl)-thiophosphat	100	100		2588-06-9
122	0,0-Diethyl-S-(ethylthiomethyl)-thiosphosphat	100	100		2600-69-3
123	0,0-Diethyl-S-(isopropylthiomethyl)-dithiophosphat	100	100		78-52-4
124	0,0-Diethyl-O-(4-methylcumarin-7				

-yl)-thiophosphat	100	1.000		299-45-6
125 0,0-Diethyl-S-(propylthiomethyl)- -dithiophosphat	100	1.000		3309-68-0
126 Diethylsulfat	1.000	10.000	1594	64-67-5
127 Dimefox	100	100	3421	115-26-4
128 Dimetan	100	1.000		122-15-6
129 Dimethoat	10.000	100.000	2783	60-51-5
130 3,3'-Dimethoxybenzidin (o-Dianisidin) und seine Salze	1.000	10.000		119-90-4
130.1 o-Dianisidindihydrochlorid	1.000	10.000		20325-40-0
131 3,3'-Dimethylbenzidin (o-Tolidin)	1.000	10.000		119-93-7
132 N,N-Dimethylcarbamoylchlorid	1	1	2262	79-44-7
133 Dimethylsulfamoylchlorid	1.000	10.000		13360-57-1
134 3,3'-Dimethyl-4,4'-diamino- diphenyl-methan	1.000	10.000		838-88-0
135 1,1-Dimethylhydrazin	1.000	10.000	1163	57-14-7
136 1,2-Dimethylhydrazin	1.000	10.000	2382	540-73-8
137 N,N-Dimethylnitrosamin	1	1		62-75-9
138 Dimethylsulfat	1.000	10.000	1595	77-78-1
139 4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC) und seine Salze	1.000	10.000	1598	534-52-1
139.1 DNOC-Natriumsalz				2312-76-7
140 Dinitrotoluole (Isomerengemisch)	10.000	100.000		25321-14-6
141 Dinobuton	100	1.000		973-21-7
142 Dinoseb und seine Salze	100	1.000		88-85-7
143 Dinoterb, seine Salze und Ester	100	1.000		1420-07-1
144 Dioxacarb	100	1.000		6988-21-2
145 Dioxathion	100	1.000	1995	78-34-2
146 Diphacinon	100	100		82-66-6
147 Dischwefeldichlorid (S ₂ Cl ₂)	50.000	500.000	1828	10025-67-9
148 Disulfoton	100	100	1995	298-04-4
149 Endosulfan	1.000	10.000		115-29-7
150 Endrin	100	1.000	2065	72-20-8
151 Epichlorhydrin (1-Chlor-2,3-epoxypropan)	1.000	10.000	2023	106-89-8

152 EPN	100	100	1995	2104-64-5
153 Ethion	100	100	1995	563-12-2
154 Ethoprophos	100	1.000		13194-48-4
155 Ethylbromacetat	1.000	10.000	1603	105-36-2
156 Ethylcarbamat	1.000	10.000		51-79-6
157 Ethylenimin (Aziridin)	100	1.000	1185	151-56-4
158 Ethylenoxid	1.000	10.000	1040	75-21-8
159 S-(2-Ethylsulfinylethyl)-0,0-dimethyl-dithiophosphat	100	1.000		2703-37-9
160 Fenamiphos	100	1.000		22224-92-6
161 Fenbutatinoxid	1.000	10.000		13356-08-6
162 Fensulfothion	100	100		115-90-2
163 Fenthion	1.000	10.000		55-38-9
164 Fluenetil	100	100		4301-50-2
165 Fluor	100	1.000	1045	7782-41-4
166 Fluoralkansäuren, deren Derivate und Salze mit einer Kettenlänge bis c5	1	1		
167 Fluorwasserstoff ⁶			1052	7664-39-3
Fluorwasserstoff > 95 Gew.%	100	1.000		
Fluorwasserstoff > = 60 Gew.% bis < = 95 Gew.%	1.000	10.000		
Fluorwasserstoff < 60 Gew.%	10.000	50.000		
168 Fonofos	100	1.000		944-22-9
169 Formaldehyd ⁶				
(> = 50 Gew.%)	10.000	50.000	1198	50-00-0
170 Formetanat	100	1.000		22259-30-9
171 Glykolsäurenitril	100	100		107-16-4
172 Heptenophos	100	1.000		23560-59-0
173 Hexachlorbenzol	1.000	10.000	2729	118-74-1
174 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzodioxin ⁶				
(HCDD) Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen > 0,005 mg/kg (ppm)				34465-46-8
174a 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzodioxin ⁶				
(HCDD) Gehalt in Stoffen oder				

Zubereitungen > 0,005 mg/kg (ppm)				34465-46-8
174b1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzodioxin ⁶				
(HCDD) Gehalt in Stoffen oder				34465-46-8
Zubereitungen > 0,005 mg/kg (ppm)				
175 Hexamethylphosphorsäuretriamid				680-31-9
(HMPT)	1	1		
176 Hydrazin ⁶				
(> = 5 Gew.%)	1.000	10.000	2030	302-01-2
177 Isobenzan	100	100		297-78-9
178 Isodrin	100	100		465-73-6
179 Isofenphos	100	1.000		25311-71-1
180 Isolan	100	1.000		119-38-0
181 Jodessigsäure	1.000	10.000		64-69-7
182 Jodmethan	100	1.000	2644	74-88-4
183 Juglon	100	100		481-39-0
184 Kaliumtetracyanomercurat (II)	1.000	10.000		591-89-9
185 Kaliumtetraiodomercurat (II)	1.000	10.000		7783-33-7
186 Kobalt in atembarer Form als				
186.1 Kobaltmetall	1.000	1.000		7440-48-4
186.2 Kobaltoxid	1.000	1.000		1307-96-6
186.3 Kobaltsulfid	1.000	1.000		1317-42-6
187 Lindan	1.000	10.000	2761	58-89-9
188 Malathion	1.000	10.000		121-75-5
189 Medinoterb und seine Salze	100	1.000		3996-59-6
189.1 Medinoterbacetat	100	1.000		2487-01-6
190 Mephospholan	100	1.000		950-10-7
191 Mercaptane				
191.1 Butanthiol	1.000	10.000		109-79-5
191.2 Cyclohexylmercaptan	1.000	10.000		1569-69-3
191.3 Ethanthiol	1.000	10.000		75-08-1
191.4 tert.-Octanthiol	1.000	10.000		
191.5 Perchlormethanthiol	1.000	10.000		594-42-3
191.6 Propanthiol	1.000	10.000		170-03-9
192 Metallalkyle, wie	100	1.000		
192.1 Aluminiumalkyle	100	1.000		
192.2 Magnesiumalkyle	100	1.000		
192.3 Zinkalkyle	100	1.000		
192.4 Zinnalkyle	10.000	100.000		

193 Metallhydride (Alkali- und Erdalkalimetalle)	100	1.000		
194 Methamidophos	100	1.000		10265-92-6
195 Methanthiol	1.000	10.000	1064	74-93-1
196 Methidathion	100	1.000		950-37-8
197 Methomyl	100	1.000		16752-77-5
198 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (MOCA) und seine Salze	10	10		101-14-4
199 Methylisocyanat	100	150	2480	624-83-9
200 Methylisothiocyant	1.000	10.000	2477	556-61-6
201 Methylquecksilberchlorid	100	1.000		115-09-3
202 Methylquecksilberthioacetamid	100	1.000		7548-26-7
203 Methylvinylsulfon	100	1.000		3680-02-2
204 Mevinphos	100	100	3017	7786-34-7
205 Mipafos	100	1.000	1995	371-86-8
206 Monocrotophos	100	1.000		919-44-8
207 Monofluoracetamid	1	1		640-19-7
208 Naphthaline, chlorierte	10.000	100.000		70776-03-3
209 2-Naphthylamin und seine Salze	1	1	1650	91-59-8
210 1-Naphthylthioharnstoff (ANTU)	100	1.000		86-88-4
211 Natriumamid	50.000	500.000	1425	7782-92-5
212 Natriumazid	1.000	10.000	1687	26628-22-8
213 Natriumfluoracetat	1	1	2629	62-74-8
214 Natriumpentachlorphenolat	1.000	10.000	2567	131-52-2
215 Natriumselenit	100	100	2630	10102-18-8
216 Nickel, in atembarer Form, als	100	1.000		
216.1 Nickelmetall	100	1.000		7440-02-0
216.2 Nickelsulfid und sulfidische Erze	100	1.000		10101-97-0
216.3 Nickeloxid	100	1.000		1313-99-1
216.4 Nickelcarbonat	100	1.000		39430-27-8
216.5 sowie Nickelverbindungen in Form atembarer Tröpfchen	100	1.000		
217 Nickeltetracarbonyl	10	10	1259	13463-39-3
218 5-Nitroacenaphthen	1.000	10.000		602-87-9
219 4-Nitrobiphenyl	10	100		92-93-3
220 2-Nitronaphthalin	1.000	10.000	2538	581-89-5
221 2-Nitropropan	1.000	10.000	2608	79-46-9

222 Norbormid	100	1.000		991-42-4
223 Oleum ⁶			1831	8014-95-7
> = 38 % freies SO ₃	50.000	500.000		
< 38 % freies SO ₃	75.000	750.000		
224 Omethoat	10.000	100.000		1113-02-6
225 Osmiumtetroxid	1.000	10.000	2471	20816-12-0
226 Oxamyl	100	1.000		23135-22-0
227 Oxydisulfoton	100	100		2497-07-6
228 Paraoxon	100	100		311-45-5
229 Paraquat und seine Salze	100	1.000	2781	1910-42-5
229.1 Paraquatdihydrochlorid	100	1.000		
230 Parathion	100	100	1668	56-38-2
231 Parathion-methyl	100	100	1668	298-00-0
232 Pentaboran	100	100	1380	19624-22-7
233 Pentachlorethan	1.000	10.000	1669	76-01-7
234 Pentachlorphenol	1.000	10.000	2020	87-86-5
235 1-Pentanthiol	1.000	10.000	1111	110-66-7
236 Peroxide, organische ⁶				
236.1 tert.-Butylperoxyacetat				
> = 57 Gew.-%	50.000	50.000	2095	107-71-1
236.2 tert.-Butylperoxyisobutyrat				
> = 57 Gew.-%	50.000	50.000		109-13-7
236.3 tert.-Butylperoxyisopropyl carbonat				
> = 57 Gew.-%	50.000	50.000		2372-21-6
236.4 tert.-Butylperoxymaleat				
> = 57 Gew.-%	50.000	50.000		1931-62-0
236.5 tert.-Butylperoxypivalat				
> = 57 Gew.-%	50.000	50.000		927-07-1
236.6 Dibenzylperoxydicarbonat				
> = 57 Gew.-%	50.000	50.000		2144-45-8
236.7 2,2-Di-(tert.-butylperoxy)- butan				
> = 57 Gew.-%	50.000	50.000		2167-23-9
236.8 1,1-Di-(tert.-butylperoxy)- cyclohexan				
> = 57 Gew.-%	50.000	50.000		3006-86-8
236.9 Di-sec.-butylperoxydicarbonat				
> = 57 Gew.-%	50.000	50.000		19910-65-7
236.10 Diethylperoxydicarbonat				

> = 30 Gew.-%	50.000	50.000		14666-78-5
236.11 2,2-Dihydroperoxypropan				
> = 30 Gew.-%	50.000	50.000		2614-76-8
236.12 Diisobutyrylperoxid				
> = 50 Gew.-%	50.000	50.000		3437-84-1
236.13 Di-n-propylperoxydicarbonat				
> = 57 Gew.-%	50.000	50.000		16066-38-9
236.14 3,3,6,6,9,9-Hexamethyl- 1,2,4,5-tetroxacyclononan				
> = 57 Gew.-%	50.000	50.000		22397-33-7
236.15 Methylethylketonperoxid				
> = 48 Gew.-%	50.000	50.000		1338-23-4
236.16 Methyllisobutylketonperoxid				
> = 57 Gew.-%	50.000	50.000		37206-20-5
236.17 Peroxyessigsäure				
> = 38 Gew.-%	50.000	50.000		79-21-0
237 Phenylquecksilbersalze	1.000	10.000		
237.1 Phenylquecksilberacetat	1.000	10.000	1674	62-38-4
238 Phorat	100	100	1995	298-02-2
239 Phosacetim	100	100		4104-14-7
240 Phosgen	100	750	1076	75-44-5
241 Phosphamidon	100	100		13171-21-6
242 Phosphide der Alkali-, Erdalkalimetalle, des Aluminiums und des Zinks	1.000	10.000		
243 Phospholan	100	1.000		947-02-4
244 Phosphor, weißer, gelber	1.000	10.000	1381	7723-14-0
245 Phosphorpentachlorid	50.000	500.000	1806	10026-13-8
246 Phosphortrichlorid	75.000	750.000	1809	7719-12-2
247 Phosphorwasserstoff	100	100	2199	7803-51-2
248 Piproctanyl und seine Salze	100	1.000		69309-47-3
248.1 Piproctanyliumbromid				56717-11-4
249 Promurit und seine Verbindungen	100	100		5836-73-7
250 1,3-Propansulton	1	1		1120-71-4
251 1-Propen-2-chlor-1,3- dioldiacetat	10	10		10118-72-6
252 beta-Propiolacton	1.000	10.000		57-57-8
253 Propylenimin	1.000	10.000	1921	75-55-8

254 Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)	1.000	10.000	1280	75-56-9
255 Prothoat	100	1.000		2275-18-5
256 Pyranocumarin	100	1.000		5375-87-1
257 Pyrazoxon	100	100		108-34-9
258 Quecksilber, seine löslichen Salze und Quecksilber (II)-oxid	1.000	10.000	2809	7439-97-6
259 Quecksilberalkyle	1.000	10.000		
260 Rotenon	100	1.000		83-79-4
261 Sauerstoff, flüssiger	2.000.000	2.000.000	1073	7782-44-7
262 Sauerstoffdifluorid	10	10	2190	7783-41-7
263 Schradan	100	1.000		152-16-9
264 Schwefeldichlorid	1.000	1.000	1828	10545-99-0
265 Schwefelkohlenstoff	100	1.000	1131	75-15-0
266 Schwefeloxide				
266.1 Schwefeldioxid	50.000	250.000	1079	7446-09-5
266.2 Schwefeltrioxid	25.000	75.000	1829	7446-11-9
267 Schwefelpentafluorid (Dischwefeldecafluorid)	100	1.000		5714-22-7
268 Schwefelwasserstoff	100	1.000	1053	7783-06-4
269 Selenhexafluorid	10	10	2194	7783-79-1
270 Selenwasserstoff	10	10	2202	7783-07-5
271 Silbernitrat	1.000	10.000	1493	7761-88-8
272 Siliciumtetrachlorid	50.000	500.000	1818	10026-04-7
273 Stibin	100	100	2676	7803-52-3
274 Stickstoffoxide				
274.1 Distickstoffoxid	10.000	100.000	1070	10024-97-2
274.2 Stickstoffoxid	100	1.000	1660	10102-43-9
274.3 Stickstoffdioxid	100	1.000	1067	10102-44-0
275 Strontiumchromat, in atembarer Form	1.000	10.000		7789-06-2
276 Sulfotep	100	100		3689-24-5
277 Sulfurychlorid (SO ₂ Cl ₂)	75.000	750.000	1834	7791-25-5
278 Tellurhexafluorid	10	100	2195	7783-80-4
279 TEPP	100	100		107-49-3
280 Terbufos	100	1.000		13071-79-9
281 Terphenyle, chlorierte	10.000	100.000		61788-33-8
282 1,1,2,2-Tetrabromethan	1.000	10.000	2504	79-27-6

283 Tetrabutylzinn	1.000	10.000		1461-25-2
284 2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin ⁶ (TCDD), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen > 0,002 mg/kg (ppm)				1746-01-6
285 1,1,2,2-Tetrachlorethan	1.000	10.000	1702	79-34-5
286 Tetrachlorethen	10.000	100.000	1897	127-18-4
287 Tetrachlormethan	100	1.000	1846	56-23-5
288 Tetramin	1	1		80-12-6
289 Thallium und seine Verbindungen	1.000	10.000		7440-28-0
290 Thiabendazol	100	1.000		148-79-8
291 Thionazin	100	100		297-97-2
292 Thiophenol	1.000	10.000	2337	108-98-5
293 Tirpate	100	100		26419-73-8
294 Thinyllchlorid (SO Cl ₂)	75.000	750.000	1836	7719-09-7
295 Titan-tetrachlorid	50.000	500.000	1838	7550-45-0
296 o-Toluidin	1.000	10.000	1708	95-53-4
297 2,4-Toluyldiamin	1.000	10.000	1709	95-80-7
298 2,6-Tolylendiisocyanat (TDI)	1.000	10.000	2078	91-08-7
299 Tolyfluorid	100	1.000		731-27-1
300 Triamifos	100	1.000		1031-47-6
301 Triazophos	100	1.000		24017-47-8
302 Tributylzinn-Verbindungen	1.000	10.000		
303 1,2,4-Trichlorbenzol	1.000	10.000	2321	120-82-1
304 2,3,4-Trichlor-1-buten	1.000	10.000	2322	2431-50-7
305 1,1,1-Trichlorethan	10.000	100.000	2831	71-55-6
306 Trichlorethan	10.000	100.000	1710	79-01-6
307 Trichlormethylsulfenylchlorid	100	100	1670	594-42-3
308 Trichlornitromethan	1.000	10.000	1580	76-06-2
309 Trichloronat	100	1.000		327-98-0
310 2,4,5-Trichlorphenol	1.000	10.000		95-95-4
311 Tricyclohexylzinn-Verbindungen	1.000	1.000		
311.1 Azocyclotin	100	100		41083-11-8
312 Triethylemelamin	10	10		51-18-3
313 Triphenylzinn-Verbindungen	1.000	10.000		
314 Uran und seine Verbindungen	100	1.000		7440-61-1
315 Vinylchlorid	100	1.000	1086	75-01-4
316 Warfarin	100	100	2476	81-81-2
317 Wasserstoff	50.000	50.000	1049	1333-74-0

318	Zinkchromat	1.000	10.000	1328-67-2
319	Zinkkalimchromat	1.000	10.000	41189-36-0
320	2,3,7,8-Tetrabromdibenzodioxin ⁶ (TBDD), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen größer als 0,002 mg/kg (ppm)			
321	1,2,3,7,8-Pentabromdibenzodioxin ⁶ (PeBDD), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen größer als 0,002 mg/kg (ppm)			
322	2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran ⁶ (PeBDF), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen größer als 0,002 mg/kg (ppm)			

14. Folgender Anhang III wird angefügt:

Anhang III

Teil 1

Liste einzelner Stoffe oder Zubereitungen
für Lager nach Anhang I Teil 2

Nr.	Stoffe oder Zubereitungen	Mengenschwellen in kg
1.	Acetylen (Ethin)	50.000
2.	Acrolein (2-Propenal)	200.000
3.	Acrylnitril	200.000
4.	Alkalichlorat	100.000
5.	Ammoniak	200.000
6.	Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrat- haltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoff- verordnung vom 26. August 1986 (BGBI. I S. 1470)	500.000
7.	Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBI. I S. 1470)	10.000.000
8.	Bleitetraethyl oder Bleitetramethyl	50.000
9.	Brom	200.000
10.	Brommethan (Methylbromid)	200.000
11.	Chlor	75.000
12.	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	200.000
13.	Cyanwasserstoff	20.000
14.	1,2-Dibromethan	50.000
15.	Diphenylmethandiisocyanat (MDI)	200.000
16.	Ethylenoxid	50.000

17.	Fluorwasserstoff	50.000
18.	Formaldehyd (Konzentration ≥ 90 %)	50.000
19.	Methylisocyanat	150
20.	Phosgen	750
21.	Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe	100.000
22.	Propylenoxid	50.000
23.	Sauerstoff	2.000.000
24.	Schwefeldioxid	250.000
25.	Schwefelkohlenstoff	200.000
26.	Schwefeltrioxid	100.000
27.	Schwefelwasserstoff	50.000
28.	Toluyldiisocyanat (TDI)	100.000
29.	Wasserstoff	50.000

Teil 2

Kategorien von Stoffen und Zubereitungen für
Läger, die in Teil 1 nicht genannt sind

Nr.	Kategorien von Stoffen und Zubereitungen	Mengenschwellen in kg
1.	Stoffe und Zubereitungen, die als "sehr giftig" ¹ eingestuft sind	20.000
2.	Stoffe und Zubereitungen, die als "sehr giftig", "giftig" ² , "brandfördernd" ³ oder "explosionsgefährlich" ⁴ eingestuft sind.	200.000
3.	Brennbare Gase ⁵ , das sind leicht entzündliche Stoffe oder Stoffgemische, die im gasförmigen Zustand bei Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck bei 20°C oder bei geringerer Temperatur liegt.	200.000
4.	leicht entzündliche Flüssigkeiten ⁶ , das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 21°C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20°C liegt.	50.000.000

1 Es gilt die Begriffsbestimmung im Anhang I Ziffer 1.1.2.4.6 Gefahrstoffverordnung vom 26.8.1986 (BGBl. I S. 1470); zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23.4.1990 (BGBl. I S. 790)

2 Es gilt die Begriffsbestimmung im Anhang I Ziffer 1.1.2.4.7 Gefahrstoffverordnung vom 26.8.1986 (BGBl. I S. 1470); zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23.4.1990 (BGBl. I S. 790)

3 Es gilt die Begriffsbestimmung im Anhang I Ziffer 1.1.2.4.2 Gefahrstoffverordnung vom 26.8.1986 (BGBl. I S. 1470); zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23.4.1990 (BGBl. I S. 790)

4 Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 4 des Anhangs II zu dieser Verordnung

5 Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 1 des Anhangs II zu dieser Verordnung

6 Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 2 des Anhangs II zu dieser Verordnung

BUCA0003\Hän,127\17. November 1990

15. Folgender Anhang IV wird angefügt:

Anhang IV

Kategorien gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Nr.

1. sehr giftige Stoffe¹
2. giftige Stoffe²
3. brandfördernde Stoffe³
4. explosionsgefährliche Stoffe⁴
5. entzündliche Stoffe
- 5.1 entzündliche Gase⁵
- 5.2 leichtentzündliche Flüssigkeiten⁶
- 5.3 entzündliche Flüssigkeiten⁷

¹ Es gilt die Begriffsbestimmung im Anhang I, Ziffer 1.1.2.4.6 der Gefahrstoffverordnung vom 26.8.1986 (BGBl. I S. 1470); zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23.4.1990 (BGBl. I S. 790)

² Es gilt die Begriffsbestimmung im Anhang I, Ziffer 1.1.2.4.7 der Gefahrstoffverordnung vom 26.8.1986 (BGBl. I S. 1470); zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23.4.1990 (BGBl. I S. 790)

³ Es gilt die Begriffsbestimmung im Anhang I, Ziffer 1.1.2.4.2 der Gefahrstoffverordnung vom 26.8.1986 (BGBl. I S. 1470); zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23.4.1990 (BGBl. I S. 790)

⁴ Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 4 des Anhangs II zu dieser Verordnung

⁵ Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 1 des Anhangs II zu dieser Verordnung

⁶ Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 2 des Anhangs II zu dieser Verordnung

⁷ Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 3 des Anhangs II zu dieser Verordnung

BUCA0004\ALB,127

16. Folgender Anhang V wird angefügt:

Anhang V

Mitteilung nach § 11 Abs. 3¹

Bundesland:

Berichtender:

Anschrift:

1. Allgemeine Angaben

1.1 Datum u. Zeitpunkt des Ereignisses

Tag	Monat	Jahr	Stunde

1.2 Ort des Ereignisses (Anschrift):

1.3 Land, Region usw.:

1.4 Anlagenart nach Anhang der 4. BImSchV (Bezeichnung und Nr.)

1

Soweit die Angaben Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind sie besonders zu kennzeichnen.

1.5 Gestörter Anlagenteil:

1.6 Ereignis nach § 11 (1) Nr. 1 ☐

§ 11 (1) Nr. 2 a ☐

§ 11 (1) Nr. 2 b ☐

1.7 Schriftliche Bestätigung nach § 11 (2)

Erstmitteilung ☐

Ergänzung oder Berichtigung ☐

2. Art des Ereignisses

2.1 Explosion ☐

Ggf. Typ: Detonation ☐ Deflagration ☐
--

2.1.1 Beteiligte(r) Stoff(e)

Stoff-Nr.
nach Anhang II:

2.1.2 Mengenangabe(n) kg

2.2 Brand ☐

2.2.1 Beteiligte(r) Stoff(e)

Stoff-Nr.
nach Anhang II:

2.2.2 Mengenangabe(n) kg

2.3 Stofffreisetzung ☐

2.3.1 Beteiligte(r) Stoff(e)

Stoff-Nr.
nach Anhang II:

2.3.2 Mengenangabe(n) kg

3. Beschreibung der Umstände des Störfalls bzw. der Störung

3.1 Betriebsbedingungen des gestörten Anlagenteils

3.2 Auslösendes Ereignis und Ablauf des Störfalls bzw. der Störung

3.3 Funktion der Sicherheitssysteme, Einleitung von Sicherheitsmaßnahmen

3.4 Umgebungs- u. atmosphärische Bedingungen

3.5 Hinweis auf mögliche ähnliche vorangegangene Störfälle bzw. Störungen in der Anlage

4. Ergriffene Schutzmaßnahmen

4.1 Innerhalb der Anlage

4.2 Außerhalb der Anlage

5. Ursache des Störfalls bzw. der Störung
Ursache bekannt
Beschreibung:

☐

5.2 Ursachenuntersuchung noch nicht abgeschlossen

☐

5.3 Ursache nach Abschluß der Untersuchung nicht
aufklärbar

☐

6. Art und Umfang des Schadens

6.1 Innerhalb der Anlage

6.1.1. Personenschäden

	Explosion	Brand	Freisetzung
Tote:			
Verletzte:			
Vergiftungen:			
sonstige be- troffene Per- sonen			

6.1.2 Sachschäden:

☐

ja

☐

nein

Art:

Umfang:

Kosten:

6.1.3 Die Gefahr besteht noch:

☐

Art der Gefahr:

Die Gefahr besteht nicht mehr:

☐

6.2 Außerhalb der Anlage

6.2.1 Personenschäden:

	Explosion	Brand	Freisetzung
Tote:			
Verletzte:			
Vergiftungen:			
Sonstige be- troffene Per- sonen			

6.2.2 Sachschäden:

☐

ja

☐

nein

Art:

Umfang:

Kosten:

6.2.3 Umweltschäden:

☐

ja

☐

nein

Kosten:

Art.:

Umfang:

.....

6.2.4 Die Gefahr besteht noch:

☐

Art der Gefahr:

Die Gefahr besteht nicht mehr:

☐

7. Mittel- und langfristige Maßnahmen; zur Verbesserung der Anlagensicherheit

7.1 Vorkehrungen zur Vermeidung ähnlicher Störfälle:

7.2 Vorkehrungen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen:

7.2.1 Innerhalb der Anlage

7.2.2 Außerhalb der Anlage

17. Folgender Anhang VI wird angefügt:

Anhang VI

Information der Öffentlichkeit

1. Name des Betreibers und Angabe des Standorts.
2. Benennung und Stellung der Person, die die Informationen gibt.
3. Bestätigung, daß die Störfall-Verordnung Anwendung findet und die sich daraus ergebenden Mitteilungspflichten erfüllt worden sind.
4. Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung über Art und Zweck der Anlage.
5. Bezeichnung der Stoffe oder Zubereitungen, die einen Störfall verursachen können, unter Angabe ihrer wesentlichen Gefährlichkeitsmerkmale.
6. Allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahr bei einem Störfall einschließlich möglicher Wirkungen auf Mensch und Umwelt.
7. Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffenen Personen gewarnt und über den Verlauf eines Störfalls fortlaufend unterrichtet werden sollen.
8. Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffenen Personen bei Eintreten eines Störfalls handeln und sich verhalten sollen.

9. Bestätigung, daß der Betreiber geeignete Maßnahmen am Standort, einschließlich der Verbindung zu den für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden getroffen hat, um beim Eintritt eines Störfalles gerüstet zu sein und dessen Wirkungen so gering wie möglich zu halten.
10. Hinweis auf den außerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan, der für die Störfallauswirkungen außerhalb des Standortes ausgearbeitet wurde. Dieser sollte auch Ratschläge für die Zusammenarbeit der für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden bei einem Störfall enthalten.
11. Einzelheiten darüber, wo unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsaufgaben weitere Informationen eingeholt werden können. Zu den geheimzuhaltenden Unterlagen zählen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

ARTIKEL 2

Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) - wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:
"..., soweit die Feuerungswärmeleistung 50 Megawatt übersteigt".
2.
 - a) In Nummer 1.2 Spalte 1 Buchstabe a werden die Worte "mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr" gestrichen.
 - b) In Nummer 1.2 Spalte 1 Buchstabe b wird in der Angabe der Feuerungswärmeleistung die Zahl "100" durch die Zahl "50" ersetzt.
 - c) Nummer 1.2 Spalte 1 Buchstabe b und Spalte 2 Buchstabe c werden jeweils wie folgt ergänzt:
"dd) Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl".
 - d) In Nummer 1.2 Spalte 2 Buchstabe c wird in der Angabe der Feuerungswärmeleistung die Zahl "100" durch die Zahl "50" ersetzt.
3. In Nummer 1.4 Buchstabe b werden die Worte "und Notstromaggregate" angefügt.

4. Nummer 1.8 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder"

5. In Nummer 2.2 werden die Worte "und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort" angefügt.

6. In Nummer 3.3. Spalte 1 wird das Wort "Rohstahl" durch das Wort "Stahl" ersetzt.

7. In Nummer 3.8 Spalte 1, 4. Anstrich, wird das Wort "Ziehwerkzeugen" durch die Worte "Blas- oder Ziehwerkzeugen" ersetzt.

8. Nummer 3.9 Spalte 1 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink und ihren Legierungen auf Metalloberflächen

a) mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Leistung von einer Tonne Rohgutdurchsatz oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, oder

b) durch Flamm-spritzen mit einem Durchsatz dieser Metalle von 20 Kilogramm oder mehr je Stunde".

9. Nummer 3.9 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei oder Zink und ihren Legierungen auf Metalloberflächen

a) mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Leistung von weniger als einer Tonne Rohgutdurchsatz je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, oder

b) durch Flamspritzen mit einem Durchsatz dieser Metalle von 2 Kilogramm bis weniger als 20 Kilogramm je Stunde".

10. In Nummer 3.15 Buchstabe a wird das Wort "Dampfkesseln" durch das Wort "Dampferzeugern" ersetzt.

11. In Nummer 3.18 werden nach dem Wort "Herstellung" die Worte "oder Reparatur" eingefügt.

12. Nummer 5.2 Spalte 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) organische Lösungsmittel mit einem überwiegenden Anteil an Ethanol enthalten und insgesamt 500 Kilogramm je Stunde oder mehr organische Lösungsmittel eingesetzt werden oder".

13. Nummer 5.2 Spalte 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) organische Lösungsmittel mit einem überwiegenden Anteil an Ethanol enthalten und insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 500 Kilogramm je Stunde organische Lösungsmittel eingesetzt werden oder".

14. In Nummer 5.11 Spalte 2 werden nach dem Wort "Polyurethanformteilen" die Worte "Polyurethanblöcken in Kastenformen mit einem Volumen bis weniger als 2 Kubikmeter" eingefügt.

15. In Nummer 6.2 werden die Worte "oder Wellpappe" gestrichen.
16. Nach Nummer 6.3 wird folgende Nummer 6.4 in Spalte 2 aufgenommen:

" 6.4 Anlagen zur Herstellung von Wellpappe".
17. Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 1 wird eingefügt:
"Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter, insbesondere für Hunde und Katzen, durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft".
 - b) Spalte 2 erhält folgende Fassung:
"Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 Tonne dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen
 - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und
 - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
18. In Nummer 7.6 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

"ausgenommen Anlagen, in denen weniger Därme oder Mägen je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4000 kg sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen".
19. In Nummer 7.7 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

"ausgenommen Anlagen, in denen weniger Kälbermägen je Tag eingesetzt werden als beim Schlachten von weniger als 4000 Kilogramm sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen".

20. In Nummer 7.13 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
"ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4000 Kilogramm sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen".
21. Nummer 7.20 Spalte 2 erhält folgende Fassung:
"Malzdarren"
22. Nummer 7.29 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 75 kg oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen in Verkaufsstellen des Einzelhandels".
23. Nummer 7.30 Spalte 2 erhält folgende Fassung:
"Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao-
bohnen oder Nüssen einschließlich der Anlagen zum Mahlen der
Röstprodukte."
24. Nummer 7.31 Spalte 2 erhält folgende Fassung

"Anlagen zur
a) Herstellung von Lakritz,
b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder
c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse".

25. Nummer 7.32 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern".

26. Nach Nummer 7.32 wird folgende Nummer 7.33 in Spalte 2 aufgenommen:

"7.33 Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak".

27. Nummer 8.4 Spalte 1 erhält folgende Fassung:

"Anlagen, in denen nach den Vorschriften des Abfallgesetzes zu entsorgende feste Abfälle aufbereitet werden mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden, diesen gleichartigen Abfällen oder aus Baustellenabfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden".

28. Nummer 8.4 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichwertigen Abfällen oder aus Baustellenabfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich von Hand sortiert wird".

29. Nach Nummer 8.6 wird folgende Nummer 8.7 aufgenommen:

a) In Spalte 1:

"Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird, ausgenommen Anlagen zur Behandlung von Boden, der mit dem Grundstück verbunden bleibt".

b) In Spalte 2:

"Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird".

30. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

Spalte 1	Spalte 2
----------	----------

9. Lagerung, Be- und
Entladen von Stoffen und
Zubereitungen

9.1 Anlagen, die der Lagerung von 30 Tonnen oder mehr brennbarer Gase dienen.

Anlagen, die der Lagerung von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen brennbarer Gase dienen.

9.2 Anlagen, die der Lagerung von 50.000 Tonnen oder mehr Mineralöl, flüssiger Mineralölerzeugnisse oder Methanol aus anderen Stoffen dienen

Anlagen, die der Lagerung von
a) 5000 Tonnen bis weniger als 10000 Tonnen Mineralölerzeugnissen, die einen Flammpunkt unter 21°C haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (1013 mbar) über 20 °C liegt,
b) von 5000 Tonnen bis weniger als 50000 Tonnen Methanol aus anderen Stoffen als Mineralöl oder
c) 10000 Tonnen bis weniger als 50000 Tonnen Mineralöl, oder sonstiger flüssiger Mineralölerzeugnisse

dienen

9.3 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Acrylnitril dienen

Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Acrylnitril dienen

Spalte 1	Spalte 2
9.4 Anlagen, die der Lagerung von 75 oder mehr Tonnen Chlor dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen Chlor dienen
9.5 Anlagen, die der Lagerung von 250 Tonnen oder mehr Schwefeldioxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen Schwefeldioxid dienen
9.6 Anlagen, die der Lagerung von 2000 Tonnen oder mehr flüssigen Sauerstoffs dienen	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen bis weniger als 2000 Tonnen flüssigen Sauerstoffs dienen
9.7 Anlagen, die der Lagerung von 500 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26.8.1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23.4.1990 (BGBl. I S. 790)	Anlagen, die der Lagerung von 25 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26.8.1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23.4.1990 (BGBl. I S. 790) dienen
9.8 Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Alkalichlorat dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Alkalichlorat dienen
9.9 Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihrer Wirkstoffe dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihrer Wirkstoffe dienen

Spalte 1	Spalte 2
----------	----------

9.10 Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

9.11 -

-
Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladergeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Spalte 1	Spalte 2
9.12 Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Schwefeltrioxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 15 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Schwefeltrioxid dienen
9.13 Anlagen, die der Lagerung von 2500 Tonnen oder mehr ammonium-nitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen	Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen bis weniger als 2500 Tonnen ammoniumnitrathaltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen
9.14 Anlagen, die der Lagerung von 500 Tonnen oder mehr Ammoniak dienen	Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen Ammoniak dienen
9.15 Anlagen, die der Lagerung von 0,75 Tonnen oder mehr Phosgen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 0,075 Tonnen bis weniger als 0,75 Tonnen Phosgen dienen
9.16 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Schwefelwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Schwefelwasserstoff dienen
9.17 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Fluorwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Fluorwasserstoff dienen
9.18 Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr Cyanwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen Cyanwasserstoff dienen

Spalte 1	Spalte 2
9.19 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Schwefelkohlenstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Schwefelkohlenstoff dienen
9.20 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Brom dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Brom dienen
9.21 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Acetylen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Acetylen (Ethin) dienen
9.22 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Wasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Wasserstoff dienen
9.23 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Ethylenoxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Ethylenoxid dienen
9.24 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Propylenoxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Propylenoxid dienen
9.25 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Acrolein dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Acrolein dienen
9.26 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Formaldehyd (Konzentration $\geq 90\%$) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Formaldehyd (Konzentration $\geq 90\%$) dienen
9.27 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Brommethan dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Brommethan dienen

Spalte 1	Spalte 2
9.28 Anlagen, die der Lagerung von 0,15 Tonnen oder mehr Methylisocyanat dienen	Anlagen, die der Lagerung von 0,015 Tonnen bis weniger als 0,15 Tonnen Methylisocyanat dienen
9.29 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Tetraethylblei oder Tetramethylblei dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 tonnen Tetraethylblei oder Tetramethylblei dienen
9.30 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr 1,2-Dibromethan dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen 1,2-Dibromethan dienen
9.31 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas) dienen
9.32 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Diphenylmethandiisocyanat (MDI) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Diphenylmethandiisocyanat dienen
9.33 Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Toluylendiisocyanat (TDI) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Toluylendiisocyanat dienen
9.34 Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen dienen
9.35 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen

ARTIKEL 3

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Störfall-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

ARTIKEL 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

BEGRÜNDUNG:

A.

Allgemeines

I. Die EG-Richtlinie über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG - EG-Störfall-Richtlinie) vom 24. Juni 1982, geändert durch die Richtlinie des Rates vom 19. März 1987 (87/216/EWG), ist im wesentlichen durch die gültige Störfall-Verordnung in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.

Die EG-Richtlinie ist inzwischen durch eine zweite Änderungsrichtlinie vom 24. November 1988 (88/610/EWG), die die Verschärfung und Erweiterung der Pflichten für die Lagerung gefährlicher Stoffe in unverpackter und verpackter Form sowie eine verstärkte und gezieltere Information der Öffentlichkeit über die zu ihrem Schutz vorgesehenen Maßnahmen vorsieht, erweitert worden.

Mit dem Verordnungsentwurf soll insbesondere die Zweite Änderungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Durch Änderungen der bestehenden Störfall-Verordnung soll auch eine engere Angleichung an die EG-Störfall-Richtlinien vom 12.

Juni 1982 und 19. März 1987 erreicht werden. Darüber hinaus soll die Verordnung vereinfacht, transparenter aufgebaut und so der Vollzug durch die Behörden erleichtert werden.

Die vorliegende Novelle hat im wesentlichen folgende Schwerpunkte:

1. Die Anhänge II (Lagerung von Stoffen) und VI (Information der Öffentlichkeit) der EG-Störfall-Richtlinie und ihrer Änderungsrichtlinien werden als eigenständiger Anhang III mit Teilen 1 und 2 sowie Anhang VI in die Verordnung aufgenommen.
2. Auch der Anhang IV (Kategorien von gefährlichen Stoffen) der EG-Richtlinie, der zum Teil bereits im Anhang II der Störfallverordnung enthalten war, wird für die Festlegung der Meldepflichten als eigenständiger Anhang IV aufgenommen.
3. Die Begrenzung des Geltungsbereichs durch eine Mengenschwelle wird aufgegeben. In Zukunft gelten die Grundpflichten der Störfall-Verordnung unabhängig von einer bestimmten Menge für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, in denen Stoffe der Anhänge II, III oder IV zu dieser Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können und die Gefahr eines Störfalls hervorgerufen werden kann.
4. Für die Erfüllung der erweiterten Sicherheitspflichten, insbesondere die Erstellung und Fortschreibung der Sicherheitsanalyse, wird die Mengenschwelle B der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in die Verordnung übernommen. Durch den neu eingefügten § 1 Absatz 3 wird klar gestellt, daß auch unterhalb der Mengenschwellen im Anhang II Spalte 1 oder Anhang III im Rahmen einer Einzelfall-Anordnung die Erfüllung der erweiterten Pflichten gefordert werden kann.

5. Die Ausnahmeregelung in § 10 wird dahingehend eingeschränkt, daß eine Ausnahme, die den Vorschriften der EG-Störfall-Richtlinie widerspricht, nicht erteilt werden darf.
6. Die sogenannte "500 m-Regel" wird aus der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift als § 1 Absatz 4 in die Verordnung überführt; die bisherige Mengenschwelle C des Anhangs zur Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung wird in den Anhang II als Spalte 2 übernommen.

Die Änderungen in Artikel 1 dieser Verordnung, die sich auf die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen beziehen, stützen sich auf § 7 Abs. 1 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Soweit in Artikel 1 Regelungen bezüglich des Schutzes der Beschäftigten vor schweren Unfällen infolge von Betriebsstörungen getroffen werden, stützen sich diese auf § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 6 und 8 des Chemikaliengesetzes. Dies führt zu einer begrifflichen Anpassung, in dem der bislang verwendete Begriff "Arbeitnehmer" durch den Begriff "Beschäftigter" ersetzt wird.

Die Änderungen in Artikel 2 werden auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 3, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen.

- II. Die in der Verordnung vorgesehenen Neuregelungen zeichnen sich einerseits durch eine größere Transparenz und Klarheit aus. Andererseits wird durch die notwendige Umsetzung des geltenden EG-Rechts die Zahl der Anlagen, die künftig dem

Bundes-Immissionsschutzgesetz und teilweise auch der Störfall-Verordnung unterliegen, vergrößert.

Für die Kostenbetrachtung folgt daraus, daß Betreiber sowie Länder und Gemeinden, soweit sie genehmigungsbedürftige Anlagen betreiben, mit Mehraufwendungen durch eine größere Zahl erfaßter Anlagen rechnen müssen.

Für die Behörden andererseits wird der Prüfaufwand erheblich verringert; dies ergibt sich durch die Vereinfachung und Konkretisierung des Anwendungsbereichs.

Betreiber werden entlastet durch die Vorschrift, daß künftig Sicherheitsanalysen im Regelfall erst ab Mengenschwelle B zu erstellen sind (Entfallen von Sicherheitsanalysen). Das zu erwartende höhere Sicherheitsniveau der Anlagen dürfte sich u.a. an der höheren Anlagenverfügbarkeit und in der Verringerung der Häufigkeit und des Ausmaßes von Schäden, wenn auch z. Zt. nicht quantifizierbar, ablesen lassen. Insgesamt dürfte der kumulierte Nutzen die Aufwendungen überkompensieren.

Soweit auf die Betreiber von Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, im Einzelfall Mehrbelastungen zukommen, sind Preisanhebungen für bestimmte Produkte theoretisch nicht auszuschließen. Der Kostenanteil ist im Verhältnis zu den Gesamtkosten marginal und in seinen Auswirkungen auf die Preisgestaltung nicht bezifferbar. Ebenso sind mögliche geringe Kostenreduzierungen nicht quantifizierbar, die sich aus einer Reduzierung des Prüfaufwandes und der Erhöhung der Anlagensicherheit ergeben. Deshalb sind insgesamt keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung höhere Kosten, sofern sie selbst Betreiber genehmigungsfähiger Anlagen sind. Dieser Kostenanteil ist im Verhältnis zu den Gesamtkosten marginal.

B

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

- a) Der bisherige Anhang II wird durch die neuen Anhänge II, III [und IV] ersetzt.

Der Anhang II (Stoffe in verfahrenstechnischen, insbesondere Produktionsanlagen) ist bis auf die Stoffe in den Nummern 320 bis 322 sowie Nummer 174 identisch mit dem bisherigen Anhang II; die genannten Positionen werden neu angefügt bzw. neu formuliert. Darüber hinaus werden die Mengenschwellen B und C aus der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung in den Anhang II als Spalte 1 und Spalte 2 in die Verordnung übernommen.

Anhang III Teil 1 gilt für Stoffe und Zubereitungen in verpackter und unverpackter Form in eigenständigen Lagern und enthält zunächst die Positionen mit den zugehörigen Mengenschwellen entsprechend den Nummern 13 - 23 des bisherigen Anhangs I. Er ist entsprechend der zweiten Änderung der EG-Richtlinie über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (EG-Störfall-Richtlinie) vom 24. November 1988 um weitere Stoffe und Mengenschwellen ergänzt worden. Außerdem wurde nach Vorgabe der Änderungs-Richtlinie ein Teil 2 - Kategorien von Stoffen und Zubereitungen, die nicht in Teil 1 genannt sind, mit den angegebenen Mengenschwellen - angefügt.

Anhang IV zu dieser Verordnung entspricht Anhang IV der EG-Störfall-Richtlinie (82/501/EWG).

- b) Die Verordnung soll unabhängig von einer Mengenschwelle, für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Stoffen der Anhänge II, III und IV gelten, wenn die Gefahr eines Störfalls hervorgerufen werden kann.
- c) Für die Anwendung der in § 1 Abs. 2 festgelegten "erweiterten Sicherheitspflichten" wird für verfahrenstechnische Anlagen, insbesondere Produktionsanlagen (Anhang I Teil 1) die in Anhang II und für die Lagerung von Stoffen (Anhang I Teil 2) die in Anhang III der Verordnung angegebene Mengenschwelle herangezogen.

Die Sicherheitspflichten sind darüber hinaus, als Folge der Zweiten Änderung der EG-Störfall-Richtlinie, um den § 11a ("Informationen über Sicherheitsmaßnahmen") erweitert worden. Hiermit soll erreicht werden, daß auch die möglicherweise betroffene Bevölkerung über die Schutzmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Störfalls im voraus und unaufgefordert informiert wird.

Art und Umfang der Informationspflichten sind in einem neuen Anhang VI festgelegt.

- d) Durch § 1 Absatz 3 wird der zuständigen Behörde durch Anordnung im Einzelfall die Möglichkeit eröffnet, die Vorlage einer Sicherheitsanalyse oder andere erweiterte Sicherheitspflichten auch in solchen Fällen zu fordern, wenn die im Anhang II Spalte 1 und Anhang III aufgeführten Mengenschwellen nicht erreicht werden.

- e) Mit der Ergänzung des § 1 um den Absatz 4 wird die in der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfallverord-

nung enthaltene "500 m-Regel" in die Verordnung übernommen. Damit wird eindeutig festgelegt, daß alle vorhandenen Teilmengen eines Stoffes bei verschiedenen Anlagen desselben Betreibers mindestens innerhalb einer Entfernung von 500 m berücksichtigt werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

- a) Durch die Zusammenfassung der bisherigen Absätze 1 und 2 in § 2 ist die von einem Störfall ausgehende Gefahr hinreichend umschrieben, so daß auf den Begriff der "Gemeingefahr" verzichtet werden kann. Darüber hinaus wird durch die Streichung der Worte "außerhalb des gestörten Anlageteils" im neugefaßten Absatz 1 der Störfallbegriff der Verordnung auf den Schutz aller Beschäftigten ausgedehnt, einschließlich der Beschäftigten innerhalb des gestörten Anlageteils.

Die Bundesregierung folgt damit einer Empfehlung der EG-Kommission.

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird ohne inhaltliche Änderung der Begriff "Sachen von hohem Wert" durch den Begriff "Umwelt" ersetzt; außerdem werden die erläuternden Begriffe aus dem § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übernommen. Damit erfolgt auch im Sinne der Harmonisierung des Störfallrechts innerhalb der EG eine Anpassung an den Sprachgebrauch der EG-Störfall-Richtlinie.

- b) Die Streichung des Absatzes 2 (alt) und die Folgeänderung in Absatz 1 Nummer 3 sind redaktionelle Anpassungen.
- c) Die Einfügung einer Definition für "Läger" im Sinne von Anhang III als neuer Absatz 3 stellt klar, daß es sich um selb-

ständig betriebene Anlagen zur Lagerung entsprechend Nr. 9 der 4. BImSchV handelt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Durch die Änderung des § 3 Abs. 4 wird klargestellt, daß Beschaffenheit und Betrieb von Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen auch im Hinblick auf sonstige Gefahren dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen müssen. Der Stand der Sicherheitstechnik schließt auch sachgemäße organisatorische Vorkehrungen mit ein. Dies soll durch die Aufnahme des Begriffs "Betrieb" klargestellt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

§ 6 Absatz 3 wird redaktionell dem erweiterten Anwendungsbereich angepaßt; Folgeänderung zu Nr. 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Durch die Einbeziehung der Beschäftigten am gestörten Anlagenteil in § 2 Abs. 1 in den Störfallbegriff entfallen die bisherigen Regelungen des § 6a, § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3a.

Zu Artikel 1 Nr. 6

- a) Folgeänderung zu Nr. 1 Buchstabe a.
- b) Folgeänderung zu Nr. 2 Buchstabe a (s. hierzu auch Begründung "zu Artikel 1 Nr.5").

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die bisher nach § 10 vorhandene Möglichkeit zur Befreiung von den Grundpflichten der Verordnung entfällt, da auch die EG-Störfall-Richtlinie keine Ausnahmemöglichkeit zuläßt. Ausnahmen können im Einzelfall nur von den "erweiterten Sicherheitspflichten" erteilt werden. Auch hiervon kann nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als die EG-Störfall-Richtlinie dem nicht entgegensteht.

Da jedoch die Störfall-Verordnung in Anhang II mehr Stoffe enthält als der entsprechende Anhang der EG-Störfall-Richtlinie und auch die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung bei vielen Stoffen niedriger sind, bleibt ein Freiraum für Regelungen im Einzelfall.

Die Streichung des Satzes 2 (alt) ist eine Folgeänderung aus der Einbeziehung des Bedienungspersonals in den Störfallbegriff.

Zu Artikel 1 Nr. 8

- a) + b) Die Änderung in § 11 erfolgt unter redaktionellen Gesichtspunkten als Folge der Erweiterung des § 1 Abs. 1 um die Anhänge III und IV. Nunmehr gilt die Meldepflicht auch unabhängig von Mengenschwellen für ausgewählte Kategorien von Stoffen (Anhang IV neu).
- c) Zur Beschleunigung von Störfallmeldungen an die EG-Kommission gemäß den in der Richtlinie 82/501/EWG festgeleg-

ten Verpflichtungen sowie zur Vereinfachung der Meldungen wird ein formalisiertes Verfahren eingeführt. Durch Einführung des Meldeformulars (Anhang V) sollen Betreiber und Behörden entlastet werden. Das standardisierte Verfahren soll die Datenübermittlung erleichtern sowie die Auswertbarkeit der Störfalldaten fördern.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Mit Einführung der Informationspflichten gemäß § 11a wird EG-Recht umgesetzt (Zweite Änderung der EG-Störfall-Richtlinie). Die Änderung hat das Ziel, die Öffentlichkeit aktiv und in geeigneter und wirksamer Weise über die möglichen Gefahren und die getroffenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt zu informieren. Diese Informationen sind mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen.

Zu Artikel 1 Nr. 10

- a) Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes wird die Pflicht beschränkt auf Anlagen des Anhangs I.
- b) Folgeänderung zu Nr. 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 1 Nr. 11

- a) Mit der Einfügung der neuen Nummer 1a in § 13 werden Zuwiderhandlungen bei vollziehbaren Anordnungen im Einzelfall (§ 1 Abs. 3 - neu -) bußgeldbewehrt.

b) Redaktionelle Anpassung.

c) Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Artikel 1 Nr. 12

§ 16 wird entsprechend der neuen Reihenfolge ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Anhang I enthält nunmehr nur noch Anlagenbezeichnungen ohne Mengenschwellen. Die Nummern 1 bis 12 in Teil 1 sind identisch mit den bisherigen Nummern 1 bis 12. Die bisher einzeln aufgeführten Läger in den Nummern 13 bis 23 werden durch eine allgemeine Bezeichnung ohne Mengenangaben ersetzt. In Verbindung mit den Anhängen II bis IV wird deutlicher als bisher herausgestellt, daß den genehmigungsbedürftigen Anlagen des Teil 1 die Mengenschwellen im Anhang II und die Kriterien im Anhang IV sowie den Lageranlagen im Teil 2 die Mengenschwellen im Anhang III zugeordnet sind.

Die gegenüber dem bisherigen Text abweichende neue Formulierung "Anlagen, die der Lagerung von ... dienen" soll in Übereinstimmung mit der Zweiten Änderung der EG-Störfall-Richtlinie verdeutlichen, daß die Pflichten auch dann bestehen, wenn die Lagerung der Stoffe zwar nicht der Hauptzweck ist, aber dennoch eine Lagerung von Stoffen stattfindet. Außerdem ist die bisherige Einschränkung "in Behältern" aufgegeben worden.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Anhang II wurde im wesentlichen unverändert übernommen, da in Kürze mit einer Änderung des Anhangs II der EG-Störfall-Richtlinie

aus 1982 zu rechnen ist, die erneut Anpassungsbedarf auslösen wird. In den Anhang II Nummern 1 - 319 wurden die Mengenschwellen B und C aus der Ersten Störfall-Verordnung übernommen. Diese Erweiterung dient der Vereinfachung der Anwendung der Verordnung.

Mit der Ergänzung des Anhang II um die drei Einzelstoffe -"Nr. 320 bis 322"- (bromhaltige Analoga zu den polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen) folgt die Bundesregierung einem Vorschlag der Umweltministerkonferenz.

Mit der Eingrenzung der Hexachlordibenzodioxine auf die drei aufgeführten Substitute folgt die Bundesregierung ebenfalls einer Empfehlung aus den Ländern zur Anpassung an die 17. BImSchV.

Die Streichung des Begriffs "Stoffgruppe" wurde vorgenommen, da der Begriff "Stoff" ein umfassender chemischer Grundbegriff ist und deshalb die zusätzliche Nennung des Begriffs "Stoffgruppe" überflüssig macht.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Der Anhang III ist als eigenständiger Anhang aus dem Anhang II (alt) hervorgegangen und wird um die durch die Zweite Änderung der EG-Störfall-Richtlinie neu hinzugekommenen Stoffe und Stoffkategorien erweitert. Die im Teil 2 Nr. 2 angegebenen Kategorien (giftig und brandfördernd) werden durch die EG-Kommission ausgefüllt.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Die Aufnahme des Anhang IV als eigenständigen Anhang bringt eine formale Umsetzung der EG-Störfall-Richtlinie einschließlich der Zweiten Änderung. Bereits bisher waren alle industriell relevanten

Stoffe, die den Kriterien der Nummern 1, 3 und 4 entsprechen, zum großen Teil im Anhang II der Störfallverordnung enthalten. Eine Erweiterung erfolgt insbesondere durch die Nummern 2 und 5.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Anhang V enthält Art und Umfang der Informationen, die aufgrund Art. 11 der EG-Richtlinie gefordert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Anhang VI enthält Angaben über Art und Umfang der Informationen, die aufgrund der Zweiten Änderung der EG-Störfall-Richtlinie aufgenommen werden müßten.

Zu Artikel 2

Allgemein

Die Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - ist im wesentlichen erforderlich, um Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Luftverunreinigungen durch Industrieanlagen vom 28. Juni 1984 (84/360/EWG) (ABl. EG Nr. L 188/20) vom 24. Juni 1982 (82/501/EWG) (ABl. EG L 230/1) mit den Änderungen vom 19. März 1987 (87/216/EWG) (ABl. EG L 85/36) und 24. November 1988 (88/610/EWG) (ABl. EG Nr. L 336/14) ergeben. Darüber hinaus werden Änderungen vorgenommen, um die seit Erlass der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen der Länder zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 2 Nr. 1 und 2

Die Ausweitung des Genehmigungserfordernisses auf Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 100 MW in Nr. 1 sowie die Zuordnung entsprechender Feuerungsanlagen der Spalte 1 in Nr. 2 ist erforderlich aufgrund der Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen. In Nr. 2 Spalte 1 Buchstabe b und Spalte 2 Buchstabe c wird Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl aus Gründen der Klarstellung gesondert aufgeführt, damit Feuerungsanlagen für den Einsatz dieses Erdölgases nicht den Anlagen nach Nr. 1.3 zugeordnet werden.

Zu Artikel 2 Nr. 1.4

Notstromaggregate werden von dem Genehmigungsvorbehalt ausgenommen, da sie bei dem heute erreichten Stand der Versorgungssicherheit aus den öffentlichen Stromnetzen fast ausschließlich für Wartungsarbeiten und für Probeläufe in Betrieb genommen werden. Notstromaggregate sind deshalb keine Anlagen, die im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Durch die Änderung wird klargestellt, daß sich "Oberspannung" auf "Umspannanlagen" und nicht auf "Schaltfelder" bezieht.

Zu Artikel 2 Nr. 5

Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort werden regelmäßig weniger als 6 Monate an demselben Ort betrieben. Sie sind deshalb in den überwiegenden Fällen schon bei der heutigen Rechtslage nicht genehmigungsbedürftig. Mit der Änderung soll erreicht werden, daß sie auch dann nicht dem Genehmigungserfordernis unterliegen, wenn sie für größere Sanierungsmaßnahmen, z.B. von großen Fabrikkomplexen betrieben werden.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Die Änderung dient der Klarstellung, da sowohl in Spalte 1 als auch in Spalte 2 Stahl und nicht Rohstahl erschmolzen wird.

Zu Artikel 2 Nr. 7

Die Änderung dient der Gleichbehandlung der Gießereien zur Herstellung von Blaswerkzeugen mit denen von Ziehwerkzeugen.

Zu Artikel 2 Nr. 8 und 9

Anlässlich der Neufassung der Verordnung im Jahre 1985 ist der bis dahin verwendete Begriff "Anstalt" in Anpassung an den Sprachgebrauch durch die Beschreibung des technischen Vorgangs ohne Änderung des Sachverhalts ersetzt worden. In der Praxis haben sich im Umkehrschluß aus Nr. 3.4, wonach Legierungen ausdrücklich angeführt sind, Zweifel ergeben, ob bei Einsatz von Legierungen der genannten Metalle ein Genehmigungsvorbehalt besteht. Mit der ausdrücklichen Angabe der Legierungen erfolgt eine Klarstellung. Die 1985 vorgenommene Ausweitung des Genehmigungsvorbehalts auf Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Flamspritzen soll sich nicht mehr nach dem Rohgutedurchsatz der zu

behandelnden Gegenstände richten sondern nach der Menge der bei diesem thermischen Spritzen eingesetzten Metalle, weil hierdurch die Emissionsrelevanz der Anlagen sachgerechter berücksichtigt werden kann.

Zu Artikel 2 Nr. 10

Durch die Änderung wird klargestellt, daß wie bis 1985 lediglich die Herstellung oder Reparatur von Dampfkesseln, die als Dampfzeuger eingesetzt werden, dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Heizungskesseln für den Betrieb von Warmwasserheizungen, Durchlauferhitzern und Thermen sollen nicht dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen, soweit diese Warmwasserbereiter nach § 2 Abs. 2 Dampfkesselverordnung nur deshalb unter den Begriff Dampfkessel fallen, weil zum Erreichen einer bestimmten Mindesttemperatur ein Sicherheitstemperaturbegrenzer auf eine Temperatur von mehr als 100° C eingestellt wird.

Zu Artikel 2 Nr. 11

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Klarstellung und zur Angleichung an Nr. 3.15.

Zu Artikel 2 Nr. 12 und 13

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Klarstellung, um die Genehmigungsvorbehalte zweifelsfreier voneinander abzugrenzen und eine mögliche aber nicht sachgerechte Kumulierung auszuschließen.

Zu Artikel 2 Nr. 14

Durch die Änderung soll erreicht werden, daß auch die Herstellung von Blöcken aus Polyurethan, die für den Endverbrauch nur noch geschnitten werden müssen, der Nr. 5.11 und nicht der Nr. 4.1 zugeordnet wird.

Zu Artikel 2 Nr. 15

Folgeänderung aus Art. 2 Nr. 17

Zu Artikel 2 Nr. 16

Die Anlagen zur Herstellung von Wellpappe werden gesondert aufgeführt, da die eingesetzte Technik nicht mit der von Papiermaschinen vergleichbar ist.

Zu Artikel 2 Nr. 17

Um Zweifelsfragen zu beheben, die sich aus der Anwendung von Nr. 7.9 ergeben haben, wird für diese Anlagen zur Herstellung von Tierfutter tierischer Herkunft ein eigenständiger Genehmigungsvorbehalt festgelegt.

Die Änderung in Spalte 2 dient der Gleichbehandlung von Anlagen mit gleichartigen Emissionen. Es soll insbesondere sichergestellt werden, daß die den Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen vergleichbar großen Betriebe nicht vom Genehmigungsvorbehalt erfaßt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 18, 19 und 20

Die Änderungen dienen der zweckmäßigeren Abgrenzung des jeweiligen Genehmigungsvorbehalts.

Zu Artikel 2 Nr. 21

Die Änderung dient hinsichtlich Malz der Klarstellung; hinsichtlich Tabak handelt es sich um eine Folgeänderung aus Nr. 27. Für Anlagen zum Trocknen von Getreide entfällt der Genehmigungsvorbehalt.

Zu Artikel 2 Nr. 22 und 23

Die Anlagen zum Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee nach Nr. 7.29 und die Anlagen zum Mahlen der Röstprodukte nach Nr. 7.30 werden gesondert aufgeführt, weil ihre Emissionen den Röstanlagen vergleichbar sind. Im übrigen sind sie überwiegend Nebeneinrichtungen, die mit den Röstanlagen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen.

Zu Artikel 2 Nr. 24

Aus Gründen der Klarstellung und zur Abgrenzung des Genehmigungserfordernisses werden nur die emissionsrelevanten Verfahrensstufen zur Herstellung von Kakao oder Schokolade aufgeführt.

Zu Artikel 2 Nr. 25

Aus Gründen der Klarstellung werden die Erzeugnisse einzeln aufgeführt. Darüber hinaus wird der Genehmigungsvorbehalt auf die Anlagen beschränkt, die Sprühtrockner einsetzen.

Zu Artikel 2 Nr. 26

Neben dem Trocknen von Tabak mittels Gebläsen (bisher Nr. 7.20) sollen künftig die emissionsrelevanten industriellen Verarbeitungsvorgänge vom Genehmigungsvorbehalt erfaßt werden.

Zu Artikel 2 Nr. 27

Anlagen zur Aufbereitung von Baustellenabfällen sollen wegen geringerer Emissionsrelevanz nur noch dem vereinfachten Verfahren unterliegen; im übrigen dient die Änderung der Klarstellung.

Zu Artikel 2 Nr. 28

Hinsichtlich der Baustellenabfälle handelt es sich um eine Folgeänderung der Nr. 8.4 Spalte 1; im übrigen soll der Genehmigungsvorbehalt für Anlagen, in denen ausschließlich von Hand sortiert wird, entfallen.

Zu Artikel 2 Nr. 29

Für die Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden werden Genehmigungsvorbehalte gesondert festgelegt, da es nicht sachgerecht ist, die Genehmigungs wie bisher in Nr. 8.4 davon abhängig zu machen, ob es sich bei dem verunreinigten Boden um Abfall handelt. Die Genehmigungsvorbehalte nach Spalte 1 und 2 werden auf die Anlagen beschränkt, bei denen der Behandlungsvorgang die Entnahme des Bodens aus einem Grundstück erfordert. Die Zuordnung der Bodenbehandlungsanlagen zum vereinfachten Verfahren oder zum Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit berücksichtigt die Dauer des Betriebs derartiger Anlagen.

Zu Artikel 2 Nr. 30

Der Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen wird um Anlagen entsprechend Anhang II der EG-Störfall-Änderungsrichtlinie vom 24. November 1988 erweitert.

Durch die Änderung in den Nummern 1. und 2. wird eine Anpassung an den Anhang I Nummer 1.4 der Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (84/360/EWG) vom 28. Juni 1984 (ABl. EG Nr. L 188 S. 20 ff) vorgenommen.

Der Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen wird durch Nummer 3 um Anlagen entsprechend Anhang II der EG-Störfall-Änderungsrichtlinie vom 24. November 1988 erweitert.

Soweit die EG-Richtlinie geringere Mengenschwellen fordert als die früheren Nummern 13 - 23 des Anhangs I, müssen sie übernommen werden.

Die Nummern 9.15 - 9.34 werden entsprechend dem Anhang II Teil 1 und die Nummern 9.35 - 9.36 entsprechend Teil II der EG-Störfall-Richtlinie neu eingefügt. Die Nummern 9.35 und 9.36 entsprechen Anhang II Teil II Nr. 1 bzw. 2 der EG-Störfall-Richtlinie.

Bundesrat

-1-B 79 Seiten
Drucksache 213/91 (Beschluß)

05.07.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Drucksache 213/91 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Änderungen

1 . Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 1 Abs. 1 der
letzte Satzteil

"und bei denen eine Gefahr im Sinne des § 2 Abs. 1
hervorgerufen werden kann"

zu streichen; folgender Satz ist anzufügen:

"Sie gilt nicht für Anlagen, in denen diese Stoffe nur
in so geringen Mengen vorhanden sein oder entstehen
können, daß der Eintritt eines Störfalls offensicht-
lich ausgeschlossen ist."

Begründung:

Der Gefahrenbegriff in § 2 Abs. 1 ist - anders als der Störfallbegriff - nicht nur erfüllt, wenn Schäden durch das Freiwerden, Entstehen, Inbrandgeraten oder Explodieren von Stoffen nach den Anhängen II, III oder IV drohen. Nur auf diese Ursache sollte aber bei der Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Verordnung abgestellt werden. Deshalb ist auf die Möglichkeit des Eintritts eines Störfalls hinzuweisen. Im übrigen sollte nicht der positive Nachweis dieser Möglichkeit Voraussetzung für die Anwendung der Verordnung sein; vielmehr sollte - wie bisher - die Anwendung der Verordnung nur entfallen, wenn der Eintritt eines Störfalls offensichtlich ausgeschlossen ist. Ein solcher Ausschluß kann bei besonders geringen Mengen der Stoffe anzunehmen sein. Die Konkretisierung sollte wie bisher einer Verwaltungsvorschrift zur Störfallverordnung vorbehalten bleiben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind

- vor Nummer 1 die Worte
"die Anlagen, die"
zu streichen,
- in § 1 Abs. 2 die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:
 - "1. Anlagen, die im Teil 1 des Anhangs I genannt sind und die in Anhang II Spalte 1 festgelegten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten können, und
 - 2. Anlagen, die im Teil 2 des Anhangs I genannt sind und die in Anhang III festgelegten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten können."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 3 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall dem Betreiber von Anlagen nach Absatz 1, soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, §§ 7 bis 9 sowie § 11 a auch dann auferlegen, wenn sie in Anhang I nicht genannt sind oder die in Anhang II Spalte 1 oder Anhang III festgelegten Mengenschwellen nicht erreicht werden."

Begründung:

Die Immissionsschutzbehörde hat bei allen genehmigungsbedürftigen Anlagen darauf zu achten, daß der Betreiber seinen umfassenden Pflichten zum Gefahrenschutz nachkommt. Auch bei anderen als den in Anhang I genannten Anlagenarten kann es in besonders gelagerten Einzelfällen notwendig sein, z.B. die Erstellung einer Sicherheitsanalyse zu fordern. So wurde in der Praxis schon bisher verfahren. Es wäre nicht vertretbar, die nach geltendem Recht umfassend bestehende behördliche Befugnis auf Anlagen des Anhangs I zu beschränken.

4 . Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 4 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Mengenschwellen in Anhang II Spalte 2 und in Anhang III gelten für alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen desselben Betreibers, wenn die Entfernung zwischen den einzelnen Anlagen weniger als 500 m beträgt oder aus anderen Gründen nicht ausreicht, um unter voraussehbaren Umständen das Entstehen oder die Erhöhung einer ernststen Gefahr nach § 2 Abs. 2 auszuschließen. In diesem Fall sind bei der Ermittlung der maßgebenden Mengen von einzelnen Stoffen, Zubereitungen oder Kategorien von Stoffen oder Zubereitungen die jeweiligen Teilmengen der einzelnen Anlagen zu addieren."

Begründung:

Der Hinweis auf die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlagen ist erforderlich, da sich die Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 1 BImSchG nur auf diese Anlagen bezieht. - Die weiteren Änderungen dienen der Klarstellung.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 4 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c ist in Absatz 4 folgender Satz 3 anzufügen:

"Absatz 4 gilt nicht, wenn eine Gefahr nach § 2 Abs. 2 offensichtlich auszuschließen ist."

Begründung:

Die Änderung der 12. BImSchV wurde erforderlich, um die Verordnung an die EG-Richtlinie anzupassen. Entsprechend mußte der Störfall neu definiert werden. Die Einstufung einer Anlage als Störfallanlage wird über eine Zuordnung des Gefahrenpotentials zu dieser Anlage vorgenommen. Das Gefahrenpotential einer Anlage wird in einer Stoff-Mengen-Liste insofern beschrieben, als für bestimmte Stoffe Mengenschwellen festgesetzt sind. Diese Mengenschwellen-Listen sind der EG-Richtlinie und der Störfallverordnung als Anhänge beigelegt. Da die Stoff-Mengen-Liste der Störfallverordnung erheblich umfangreicher und in den Mengenschwellen deutlich schärfer gefaßt ist als die entsprechende Liste der EG-Richtlinie, differiert selbstverständlich die Gefahrenbeurteilung. Die Übernahme von Regelungen zur Gefahrenbestimmung aus der EG-Richtlinie mit der Begründung der Anpassung an EG-Recht ist daher nicht ohne weiteres möglich.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben a und b (§ 2 Abs. 1 und 2
12. BImSchV

Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben a und b sind wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Störfall im Sinne dieser Verordnung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der ein Stoff nach den Anhängen II, III oder IV durch Ereignisse wie größere Emissionen, Brände oder Explosionen sofort oder später eine ernste Gefahr hervorruft."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Eine ernste Gefahr im Sinne dieser Verordnung ist eine Gefahr, bei der

1. das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
2. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
3. die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihre Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde.

(noch Ziffer 6)

Satz 1 bezieht sich nicht auf Personen, die verpflichtet sind, eingetretene Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und ihre Folgen zu beseitigen."

Als Folge

sind in Nummer 7 in § 10 Abs. 1 Satz 1 die Worte
"Gefahr nach § 2 Abs. 1"
durch die Worte
"ernste Gefahr"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient in erster Linie der stärkeren Anlehnung des Verordnungstextes an die EG-Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten. Sie greift den in dieser Richtlinie verwandten Begriff der ernsten Gefahr auf und konkretisiert ihn in Anlehnung an Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie. Damit wird zugleich verdeutlicht, daß nicht jedes Ereignis, bei dem schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen des Bedienungspersonals zu befürchten sind, als Störfall anzusehen ist. Die Verordnung sollte auf die Abwehr von Gefahren schwerer Betriebsstörungen (Störfälle) beschränkt bleiben. Zumindest kann ein Störfall nicht allein deshalb angenommen werden, weil Personen gefährdet werden, deren besondere Aufgabe es ist, eingetretene Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und ihre Folgen zu beseitigen. Im übrigen erscheint es zweckmäßig, die bisherige Gliederung des § 2 beizubehalten.

(noch Ziffer 6)

Bisher wird in § 2 Abs. 1 der Störfall definiert und in § 2 Abs. 2 der Gefahrenbegriff i. S. d. Verordnung.

Ein Störfall ist danach gegeben, wenn sich die Gefahr konkretisiert hat, das Ausbleiben des Erfolgs nur glücklichen Umständen zu verdanken ist. Konkretisiert sich die Gefahr dagegen nicht, liegt nur ein Beinahe-Störfall vor. Eine Gefahr ist aber bereits gegeben, wenn aufgrund eines hypothetischen Kausalverlaufs mit ihrem Eintritt zu rechnen ist (abstrakte Gefährdung reicht aus). Es kommt auf ein Prognoseurteil an.

Durch Zusammenfassung von § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 geht diese Trennung verloren.

§ 2 Abs. 1 (neu) kann entweder nur dahingehend ausgelegt werden, daß ein Störfall bereits dann vorliegt, wenn eine hypothetische Gefahr gegeben ist, oder nur dahingehend, daß eine Gefahr i. S. d. V. erst dann vorliegt, wenn sie konkret ist.

Da weder eine Änderung des Störfallbegriffs noch des Gefahrenbegriffs - mit Ausnahme, daß Gemeingefahr durch Gefahr ersetzt wird - beabsichtigt ist, sollte aus Gründen der Klarstellung auf eine Zusammenfassung verzichtet werden.

Die Abgrenzung des Störfallbegriffes ist wegen der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsklarheit in der Verordnung selbst und nicht außerhalb, etwa in einer Verwaltungsvorschrift, vorzunehmen. Die Klarstellung, daß ein Störfall nicht schon dann vorliegt, wenn zur Behebung von Betriebsstörungen verpflichtete Personen gefährdet sind, vermeidet eine unvertretbare Ausweitung des Störfallbegriffes.

Selbstverständlich ist ein hinreichender Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Der Arbeitsschutz wird jedoch nicht dadurch verbessert, daß "normale" Betriebsstörungen als Störfälle definiert werden. Vielmehr ist eine Konzentration der Kräfte auf wirkliche Störfälle geboten.

(noch Ziffer 6)

Für die Begriffbestimmung des "Störfalls" darf - wie bisher - ausschließlich die eingetretene Gefahrenlage maßgebend sein. Die Relativierung durch den unbestimmten Rechtsbegriff "Folge einer unkontrollierten Entwicklung" ist nicht sachgerecht und führt im übrigen dazu, daß die Begriffsbestimmung wesentlich unschärfer wird.

Die Beschränkung darauf, daß eine Gefahr für "die Beschäftigten, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit" hervorgerufen wird, ist nicht erforderlich, da die "Gefahr", die einen Störfall begründen soll, in den folgenden Nummern 1 bis 3 näher konkretisiert wird.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 2 Abs. 3 12. BImSchV) und
Nr. 13 Buchstabe b (Anhang I Teil 2 zur 12. BImSchV)

In Artikel 1

- ist in Nummer 2 der Buchstabe c zu streichen;
- ist in Nummer 13 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nach Nummer 12 wird eingefügt:

"Teil 2:

Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Zubereitungen im Sinne der Nummer 9 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) dienen, soweit sie weder Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen einer Anlage nach Teil 1 sind, noch Verfahrensschritten innerhalb einer solchen Anlage dienen". '

Begründung:

Von Anhang I Teil 2 sollten nur sogenannte eigenständige Lager erfaßt werden. Die Definition dieser Lager sollte in den Anhang I und nicht in § 2 Abs. 3 der Verordnung aufgenommen werden.

Die engere Formulierung des Soweit-Satzes ist zu der von der Bundesregierung beabsichtigten Umsetzung der EG-Störfall-Richtlinien und somit zur Vermeidung einer erneuten Nachbesserung der Verordnung erforderlich. Nach dem Wortlaut der EG-Richtlinien liegen "Getrennte Lagerung" und die daran anknüpfenden Rechtspflichten immer dann vor, wenn eine Lagerung in anderen als den in Anhang I der EG-Störfall-Richtlinien genannten Anlagen stattfindet (so sinngemäß auch die beiden letzten Sätze der Begründung der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 13). Die genannten Anlagen des Anhang I der Verordnung entsprechen denen des Anhang I der EG-Richtlinien.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 die
Worte
"und 4"
zu streichen.

Begründung:

Die Pflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 4 (Einrichtung und Unterhaltung einer jederzeit verfügbaren und gegen Mißbrauch geschützten Verbindung) entsteht nur auf Anordnung der zuständigen Behörde. Eine Befreiungsmöglichkeit von dieser Pflicht erübrigt sich damit, da die zuständige Behörde wohl kaum zunächst eine entsprechende Anordnung treffen wird, um dann wieder davon zu befreien. Deshalb sind in der vorgesehenen Fassung des § 10 Abs. 1 der 12. BImSchV die Worte "und 4" entbehrlich.

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 die Worte
"§ 6 Abs. 1 Nr. 5," zu streichen.

Begründung:

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 der 12. BImSchV betrifft die Pflicht, Arbeitnehmer anhand von Alarm- und Gefahrenplänen über Verhaltensregeln für den Störfall zu unterweisen. Ähnliche Unterweisungspflichten bestehen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. § 20 der Gefahrstoffverordnung). Um eine Kollision mit entsprechenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu vermeiden, ist der Bezug auf § 6 Abs. 1 Nr. 5 zu streichen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 10 Abs. 1 die Worte
"wegen der geringen Menge der Stoffe nach den Anhängen II
und III,"
zu streichen.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 (neu) gelten die "erweiterten
Sicherheitspflichten" für Anlagen des Anhangs I,
wenn die in den Anhängen II bzw. III festge-
legten Mengenschwellen erreicht oder über-
schritten werden. Eine auf die Stoffmenge
der Anlage gestützte Ausnahme ist insofern
in sich widersprüchlich.

11. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Ein Grund für die Änderung des § 11
Abs. 1 Nr. 1 ist weder der Begrün-
dung zu entnehmen noch sonst ersicht-
lich. Die geltende Fassung der Ver-
ordnung sollte deshalb beibehalten
werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 11 Abs. 3 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c

- ist der anzufügende Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die zuständige Behörde kann die Form und den Inhalt der schriftlichen Bestätigung im einzelnen festlegen. Die schriftliche Bestätigung muß mindestens die Angaben nach Anhang V enthalten." ;

- sind in dem anzufügenden Satz 3 vor den Worten
"Anhang VI"
die Worte
"Artikel 11 und"
einzufügen.

Begründung:

Der zuständigen Behörde sollte die Befugnis eingeräumt werden, die Form und den Inhalt der schriftlichen Bestätigung im einzelnen festzulegen. Die Unterrichtung der EG-Kommission sollte auf die Fälle des Art. 11 der Richtlinie beschränkt werden.

13 . Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 11 Abs. 3 Satz 3 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. c sind in § 11 Abs. 3 Satz 3 die Worte "oberste Immissionsschutzbehörde des Landes" durch die Worte "oberste Landesbehörde" zu ersetzen.

Begründung:

Es muß den für den Vollzug der Verordnung zuständigen Ländern überlassen bleiben, über welche Landesbehörde die Bestätigung an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geleitet wird.

Insbesondere müssen die Arbeitsschutzbehörden über Störfälle nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, von denen nur mit der Bedienung des gestörten Anlageteils befaßte Beschäftigte betroffen sind, unterrichtet werden.

14 . Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 a 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 11 a der Satz 4 zu streichen und nach Satz 5 folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann festlegen, in welcher Weise die Informationen zu geben sowie zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen sind."

Begründung:

Es soll einerseits betont werden, daß die Information der Öffentlichkeit eine Pflicht des Anlagenbetreibers ist. Andererseits soll analog zu § 18 der 17. BImSchV klargestellt werden, daß die zuständige Behörde das Recht hat, im Einzelfall festzulegen, in welcher Weise und Form der Betreiber die Informationen zu geben hat.

15. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 12 Abs. 1 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 10 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung wird durch die Novellierung erstmals auf alle nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgedehnt, in denen giftige Stoffe und Zubereitungen vorhanden sein oder entstehen können und bei denen Gefahren im Sinne des § 2 Abs. 1 hervorgerufen werden können. Die Öffentlichkeit erwartet zu Recht, daß die Betreiber und erforderlichenfalls auch die zuständigen Behörden das zum Vollzug neuer Pflichten Notwendige veranlassen.

Durch die Vorlage werden die Betreiber von "Störfallanlagen", deren Anlagen nicht im Anhang I aufgeführt sind, von der Anzeigepflicht ausgenommen. Diese Teilmenge der Störfallanlagen, die im Regelfall nicht dem erweiterten Pflichtenkatalog, wie z. B. Anfertigung einer Sicherheitsanalyse, unterliegen, macht die größte Zahl der in den Geltungsbereich der 12. BImSchV fallenden Anlagen aus. Die Identifizierung dieser Anlagen allein im Rahmen der Überwachung durch die Verwaltung bedeutet eine enorme zusätzliche Aufgabe für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Mit der generellen Anzeigepflicht, wie es bisher auch üblich war, wird die Verwaltung entscheidend entlastet und somit ist auch mit geringeren personellen Folgekosten zu rechnen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 12 Abs. 1 12. BImSchV)

In Artikel 1 ist in Nummer 10 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- 'b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte
"nach Anhang II zu dieser Verordnung"
durch die Worte
"sowie die Bezeichnung, den Zustand, die Kenn-
zeichnung und die Menge der Zubereitungen nach
den Anhängen II, III oder IV"
ersetzt.'

Begründung:

Die Anzeigepflicht muß sich auch auf Zubereitungen erstrecken, weil die Anhänge III und IV nicht nur Stoffe, sondern auch Zubereitungen umfassen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anhang II Nr. 4 b -neu- und 4 c -neu-
12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in Anhang II

- nach Nummer 4a folgende Nummern 4 b und 4 c einzufügen:

"4b Stoffe und Zubereitungen, 20.000
die als "sehr giftig" ^{4a}
eingestuft sind

4c Stoffe und Zubereitungen, 200.000
die als "giftig" ^{4b}
eingestuft sind".

- nach Fußnote 4 folgende Fußnoten 4a und 4b einzufügen:

"4a Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.6
der Gefahrstoffverordnung vom 26.8.1986 (BGBl. I S. 1470),
zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung
der Gefahrstoffverordnung vom 23.4.1990 (BGBl. I S. 790)

4b Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.7
der Gefahrstoffverordnung vom 26.8.1986 (BGBl. I S. 1470),
zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung
der Gefahrstoffverordnung vom 23.4.1990 (BGBl. I S. 790)".

Begründung:

Durch die Novellierung werden den Betreibern
sogenannter eigenständiger Läger für beliebige
Stoffe oder Zubereitungen, die als "sehr

giftig" oder "giftig" eingestuft sind, bei Erreichen der Mengenschwellen von 20 oder 200 Tonnen die erweiterten Sicherheitspflichten aufgeben, insbesondere die Erstellung einer Sicherheitsanalyse.

Wenn sehr giftige oder giftige Stoffe in den in Anhang I Teil 1 genannten verfahrenstechnischen Anlagen einschließlich der Produktionslager (z.B. einer chemischen Fabrik) in gleichen Mengen vorhanden sein oder entstehen können, sind zumindest ebenso große Störfallgefahren gegeben wie bei der eigenständigen Lagerung. Es ist daher erforderlich, auch den Betreibern von Anlagen des Anhangs I Teil 1, in denen beliebige sehr giftige oder giftige Stoffe in Mengen ab 20 oder 200 Tonnen vorhanden sein oder entstehen können, die erweiterten Sicherheitspflichten aufzugeben.

Soweit einzelne giftige oder sehr giftige Stoffe bereits in Anhang II unter Nrn. 5 bis 322 mit anderen Mengenschwellen genannt sind, gehen diese (wie schon bisher bei entsprechenden Stoffeigenschaften bezüglich der unter Nrn. 1 bis 4 genannten Stoffklassen) nach dem Grundsatz der Spezialität vor.

Bei den neuen Nummern 4b und 4c ist es nicht erforderlich, zur Begrenzung der Ausnahmemöglichkeit des § 10 Mengenschwellen in Anhang II Spalte 2 einzufügen, da EG-rechtliche Vorgaben insoweit nicht bestehen.

18 . Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anhang II Nr. 25 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in Anhang II Nr. 25 (Ammoniak)
die Angabe

"50.000"

durch die Angabe

"20.000"

und die Angabe

"500.000"

durch die Angabe

"200.000"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Mengenschwelle des Anhangs III für die Lagerung von Ammoniak, bei deren Überschreitung keine Befreiung nach § 10 von den Pflichten nach § 1 Abs. 2 mehr möglich ist, wurde auf 200.000 kg festgelegt. Damit würde der Schadenshäufigkeit und dem Gefahrenpotential Rechnung getragen. Für Anlagen nach Anhang I Teil 1 sollten aufgrund des vergleichbaren Gefährdungspotentials gleiche Mengenschwellen gelten.

19. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anhang II Nr. 26 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in Nummer 26 die Stoffbezeichnungen wie folgt zu fassen:

"26. Ammoniumnitrat

26.1 Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)

26.2 Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)"

Als Folge

ist die Fußnote 5 zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

20 . Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anhang II Nr. 26 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in Anhang II Nr. 26.1 die Angabe
"500.000"
durch die Angabe
"50.000"
und die Angabe
"2.500.000"
durch die Angabe
"500.000"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Mengenschwelle des Anhangs III für die Lagerung von Ammoniumnitrat, bei deren Überschreitung keine Befreiung nach § 10 von den Pflichten nach § 1 Abs. 2 mehr möglich ist, wurde auf 500.000 kg festgelegt. Damit wurde der Schadenshäufigkeit und dem Gefahrenpotential Rechnung getragen.

Für Anlagen nach Anhang I Teil 1 sollten aufgrund des vergleichbaren Gefährdungspotentials gleiche Mengenschwellen gelten.

21. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anhang II Nr. 298 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in Anhang II Nr. 298 die Angabe
"2,6-"
zu streichen.

Begründung:

TDI kommt herstellungsbedingt als Gemisch von
2,4-TDI und 2,6-TDI im Verhältnis von
80 : 20 oder 65 : 35 in den Handel. Die
beiden Isomere unterscheiden sich in ihrer
toxikologischen Wirkung nicht signifikant.
Es ist daher nicht begründbar, nur das
Isomer mit dem geringeren Massenanteil
(2,6-TDI) in die Stoffliste aufzunehmen,
zumal in dem Anhang III diese Unterscheidung
nicht vorgenommen wird.

22. Zu Artikel 1 Nr. 14 (Anhang III Teil 1 Nr. 17 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in Anhang III Teil 1
- die Nummer 17 wie folgt zu fassen:

"17. Fluorwasserstoff ¹

Fluorwasserstoff	>	95 Gew.-%	1.000
Fluorwasserstoff	≥	60 Gew.-%	
bis ≤ 95 Gew. %			10.000
Fluorwasserstoff	<	60 Gew.-%	50.000";

- ist nachstehende Fußnote einzufügen:

"1 Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb".

Begründung:

Harmonisierung mit den Festlegungen im Anhang II. Es wird eine Übereinstimmung mit den bereits nach geltendem Recht für Lager festgelegten Abgrenzungen erreicht.

23 . Zu Artikel 1 Nr. 14 (Anhang III Teil 1 Nr. 18 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 14 sind in Anhang III Teil 1

- die Nummer 18 wie folgt zu fassen:

"18. Formaldehyd ¹ (Konzentration $\geq$ 50 Gew.-%) 50.000",

- nachstehende Fußnote einzufügen:

"1 Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb".

Begründung:

Harmonisierung mit der Konzentrationsfestlegung im Anhang II; diese Festlegung entspricht dem bereits nach geltendem Recht für Lager festgelegten Wert.

24 . Zu Artikel 1 Nr. 15 (Anhang IV Nr. 5 12. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 15 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. brennbare Gase 5".

Als Folge

ist Nummer 5.1 zu streichen; die Nummer 5.2 und 5.3 werden zu Nummer 6 und Nummer 7.

Begründung:

Bezüglich der Nummer 5 (neu) Angleichung an die Formulierungen des Anhangs II Nummer 1, des Anhangs III Teil 2 Nummer 3 sowie der Nummer 9.1 des Anhangs der 4. BImSchV. Im übrigen Klarstellung, daß keine anderen entzündlichen Stoffe als die in den Nummern 5 (neu) bis 7 (neu) genannten erfaßt sind.

25 . Zu Artikel 1 Nr. 16 (Anhang V zur 12. BImSchV)

In Artikel 1 ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:

"16. Folgender Anhang V wird angefügt:

(noch Ziffer 25)

Mitteilung
nach § 11 Abs. 3 Störfall-Verordnung¹

1. Allgemeine Angaben

1.1 Anschrift des Betreibers:

1.2 Datum und Zeitpunkt des Ereignisses

Tag	Monat	Jahr	Stunde

1.3.1 Ort des Ereignisses:

1.3.2 Bundesland

1.4 Anlagenart nach Anhang der 4. BImSchV

(Bezeichnung, Nr. und Spalte)

ggf. nach Anhang I StörfallVO (Bezeichnung und Nr.)

¹ Soweit die Angaben Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind sie besonders zu kennzeichnen.

(noch Ziffer 25)

1.5 Gestörter Anlagenteil:

1.6 Ereignis nach § 11 Abs. 1 Nr. 1

§ 11 Abs. 1 Nr. 2a

§ 11 Abs. 1 Nr. 2b

1.7 Schriftliche Bestätigung nach § 11 Abs. 2

Erstmitteilung

Ergänzung oder Berichtigung

Abschließende Mitteilung

2. Art des Ereignisses

(noch Ziffer 25)

-28-

27

Drucksache 213/91 (Beschluß)

Stoff-Nr. nach
Anhang II, III
oder IV ²⁾ CAS-Nummer
Mengenangabe ³⁾
[kg]

chem. Bezeichnung

Beteiligte(r) Stoff(e) ¹⁾

a) Auslösende Stoffe

2.1 Explosion

☐

b) Freigesetzte Stoffe

a) In Brand geratene
Stoffe

2.2 Brand

☐

b) Entstandene Stoffe

2.3 Stofffreisetzung a) Freigesetzte Stoffe

☐

b) Entstandene Stoffe

- 1) Soweit Angaben wegen gering erscheinender Stoffmengen nicht gemacht werden, bitte in den Ausführungen zu Nr. 3.2 erläutern
2) Kategorie nach Anhang IV nur angeben, wenn Stoff in Anhang II oder III nicht aufgeführt ist.
3) Soweit Rechnung nicht möglich, Schätzwerte angeben.

(noch Ziffer 25)

3. Beschreibung der Umstände des Störfalls bzw. der Störung

3.1 Betriebsbedingungen des gestörten Anlagenteils

3.2 Auslösendes Ereignis und Ablauf des Störfalls bzw. der Störung

3.3 Funktion der Sicherheitssysteme, Einleitung von Sicherheitsmaßnahmen

3.4 Umgebungs- und atmosphärische Bedingungen

3.5 Hinweis auf ähnliche vorangegangene Störfälle bzw. Störungen in der Anlage

(noch Ziffer 25)

4. Während und nach dem Störfall oder der Störung ergriffene Schutzmaßnahmen

- 4.1 Innerhalb der Anlage

- 4.2 Außerhalb der Anlage

(noch Ziffer 25)

5. Ursache des Störfalls bzw. der Störung

5.1 Ursache bekannt
Beschreibung

5.2. Ursachenuntersuchung wird fortgeführt;
Abschlußbericht wird nachgereicht

5.3 Ursache nach Abschluß der Untersuchung nicht
aufklärbar

(noch Ziffer 25)

6. Art und Umfang des Schadens

6.1 Innerhalb der Anlage

6.1.1 Personenschäden

(Beschäftigte/Einsatzkräfte)

	Explosion	Brand	Freisetzung
Tote:	/	/	/
Verletzte:	/	/	/
ambulante B.	/	/	/
stationäre B.	/	/	/
Personen mit Vergiftungen:			
ambulante B.	/	/	/
stationäre B.	/	/	/

6.1.2 Sonstige Beeinträchtigung von Personen

☐ ja ☐ nein

Art der Beeinträchtigung:

Anzahl der Personen

6.1.3 Sachschäden

☐ ja ☐ nein

Art:

Geschätzte Kosten:

6.1.4 Umweltschäden

☐ ja ☐ nein

Art:.....; Umfang:.....; Geschätzte Kosten:.....;

6.1.5 Die Gefahr besteht nicht mehr

☐

Die Gefahr besteht noch

☐

Art der Gefahr:

(noch Ziffer 25)

6.2 Außerhalb der Anlage

6.2.1 Personenschäden:

(Beschäftigte/Einsatzkräfte/Bevölkerung)

	Explosion	Brand	Freisetzung
Tote:	/ /	/ /	/ /
Verletzte:			
ambulante B.	/ /	/ /	/ /
stationäre B.	/ /	/ /	/ /
Personen mit Vergiftungen:			
ambulante B.	/ /	/ /	/ /
stationäre B.	/ /	/ /	/ /

6.2.2 Sonstige Beeinträchtigung von Personen

☐

ja

☐

nein

Art der Beeinträchtigung:

Anzahl der Personen

6.2.3 Sachschäden

☐

ja

☐

nein

Art:

Geschätzte Kosten:

6.2.4 Umweltschäden

☐

ja

☐

nein

Art:.....; Umfang:.....; Geschätzte Kosten:.....;

6.2.5 Die Gefahr besteht nicht mehr

☐

Die Gefahr besteht noch

☐

Art der Gefahr:

(noch Ziffer 25)

7. Maßnahmen zur Beseitigung von Sachschäden außerhalb
der Anlage

8. Maßnahmen zur Beseitigung von Umweltschäden

8.1 Innerhalb der Anlage

8.2. Außerhalb der Anlage

(noch Ziffer 25)

9. Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit

9.1 Vorkehrungen zur Vermeidung ähnlicher Störfälle/
Störungen:

9.2 Vorkehrungen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen:

9.2.1 Innerhalb der Anlage

9.2.2 Außerhalb der Anlage

9.3 Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen".

Begründung:

Der Anhang V enthält die Vorgaben für die schriftliche Bestätigung des Betreibers (§ 11 Abs. 3) und sollte insoweit Absenderangaben der zuständigen Behörde nicht vorsehen. Im übrigen erscheinen Ergänzungen und Verbesserungen im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung der aus Schadensfällen zu gewinnenden Erkenntnisse erforderlich.

26. Zu Artikel 2 Nr. 01 -neu- (Eingangsworte und § 1 Abs. 1 4. BImSchV)

In Artikel 2 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

'Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt ge-ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), wird wie folgt geändert:

01. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe
"9.11"
durch die Verweisung
"9.3 bis 9.9, 9.11 bis 9.35"
ersetzt.

02. Der Anhang wird wie folgt geändert:'

Begründung:

Der Genehmigungsvorbehalt für die in den Nummern 9.3 bis 9.9 sowie 9.12 bis 9.35 genannten Anlagenarten ist nicht aus Gründen der Luftreinhaltung oder des Lärmschutzes, sondern zum Schutz vor sonstigen Gefahren erforderlich. Die Genehmigungspflicht ist daher nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BImSchG auf solche Anlagen zu beschränken, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

27. Zu Artikel 2 Nr. 01 -neu- (Eingangsworte und § 1 Abs. 3
4. BImSchV)

In Artikel 2 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

'Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbe-
dürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I
S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), wird wie folgt geändert:

01. In § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort
"gemeinsamen"
durch das Wort
"vergleichbaren"
ersetzt.

02. Der Anhang wird wie folgt geändert:'. .

Begründung:

Die Änderung dient der Klärung des
Begriffs der gemeinsamen Anlage. In
der Rechtsprechung (OVG Münster,
Urteil vom 16.11.1990 GewA 91, 154,
155 f) wird neuerdings die Auffas-
sung vertreten, eine gemeinsame An-
lage könne nur angenommen werden,
wenn von mehreren Teil-Anlagen
"durch ein Zusammenwirken" ein
gemeinsames Ziel angestrebt werde.
Diese Auslegung entspricht nicht
dem bei Erlass der Verordnung an-
gestrebten Zweck. Damals ging es
insbesondere darum, zu verhindern,
durch die Aufteilung der notwendi-
gen Produktionsleistung auf mehrere
kleine Anlagen das Genehmigungser-
fordernis zu unterlaufen. Auf ein
"Zusammenwirken" der verschiedenen
(kleineren) Anlagen sollte es ge-
rade nicht ankommen.

...

Dies wird auch in dem vom Länderausschuß für Immissionsschutz beschlossenen Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur 4. BImSchV zum Ausdruck gebracht. Da das OVG Münster in seiner Entscheidung angedeutet hat, daß es die vom LAI vertretene Auslegung für zutreffend halte, wenn das Wort "gemeinsam" durch das Wort "vergleichbaren" ersetzt wird, sollte der Verordnungswortlaut entsprechend geändert werden.

28 . Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (Anhang, Nr. 1.2 4. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 2 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, da andernfalls der Verordnung nicht eindeutig entnommen werden könnte, daß die Leistungsgrenze am Ende von Nummer 1.2 Buchstabe b des Anhangs zur 4. BImSchV sich auch auf Nummer 1.2 Buchstabe a beziehen soll.

29. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e - neu - (Anhang, Nr. 1.2
4. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe d folgender
Buchstabe e einzufügen:

'e) In Nummer 1.2 Spalten 1 und 2 werden nach dem Wort
"Feuerungsanlagen"
die Worte
", einschließlich zugehöriger Dampfkessel,"
eingefügt.'

Begründung:

Mit der Einbeziehung der Dampfkessel
in den Anlagenbegriff nach Nr. 1.2
wird die Frage entschieden, ob auch
der Dampfkessel als Teil einer Feuer-
ungsanlage genehmigungspflichtig
ist. Nach überwiegender, aber
streitiger Auffassung stellte der
Dampfkessel im Regelfall keine ge-
nehmigungspflichtige Nebeneinrich-
tung einer Feuerungsanlage dar. Die
Änderung dient der Klarstellung.

30. Zu Artikel 2 Nr. 2a -neu- (Anhang, Nr. 1.3 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In Nummer 1.3 Spalten 1 und 2 werden nach den Worten
"Feuerungsanlagen"
die Worte
", einschließlich zugehöriger Dampfkessel,"
eingefügt.'

Begründung:

Mit der Einbeziehung der Dampfkessel in den
Anlagenbegriff nach Nr. 1.3 wird die
Frage entschieden, ob auch der Dampfkessel
als Teil einer Feuerungsanlage genehmigungs-
pflichtig ist. Nach überwiegender, aber
streitiger Auffassung stellte der Dampfkessel
im Regelfall keine genehmigungspflichtige
Nebeneinrichtung einer Feuerungsanlage dar.
Die Änderung dient der Klarstellung.

31. Zu Artikel 2 Nr. 5 a -neu- (Anhang, Nr. 2.10 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. In Nummer 2.10 werden in Spalte 1 und in Spalte 2
jeweils die Worte
"unter Verwendung von Tönen"
gestrichen.'

Begründung:

In der bisherigen Fassung ist die Anwendbarkeit der Nummer 2.10 im wesentlichen auf Ziegeleien und auf die Porzellanherstellung beschränkt. Dagegen wird das Brennen von Ingenieurkeramik (Oxidkeramik, Bereiche der technischen Keramik) nicht erfaßt, weil dort keine Tone eingesetzt werden. Dabei kann es gerade bei derartigen Anlagen während bestimmter Verfahrensschritte (z.B. bei Rekristallisationsvorgängen) zu bedeutenden Emissionen an organischen Lösemitteln kommen.

Auch können relevante Mengen an Stoffen nach Anhang II der Störfall-Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein bzw. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehen.

32. Zu Artikel 2 Nr. 6a -neu- (Anhang, Nr. 3.4 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. In Nummer 3.4 ist in Spalte 2 der dritte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisen-Metalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen,".'

Begründung:

Die Emissionssituation bei Schmelzanlagen, die in ein Gießaggregat integriert sind, unterscheidet sich nicht von derjenigen, die entsteht, wenn Schmelzanlagen außerhalb von Gießaggregaten ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen betrieben werden. Somit sind die durch die Ergänzung von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Schmelzanlagen ebenso wenig geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen wie Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind.

Die EG-Richtlinie 84/360/EWG vom 28.06.84 schränkt den Ausnahmespielraum auf die Mengenschwelle 1.000 kg für Schwermetalle bzw. 500 kg für Leichtmetalle ein.

Die Änderung trägt dem Rechnung. Mit der Beschränkung auf Spalte 2 ist auch klargestellt, daß für Schmelzanlagen, die nicht Bestandteil einer Druck- oder Kokillengießmaschine sind, ab den in Spalte 1 genannten Mengenschwellen ein Genehmigungsvorbehalt besteht. Der "Sprung", wonach ab 500 kg sonstige NE-Metalle bzw. 1.000 kg Zink für die zuvor ausgenommenen Anlagen ein förmliches Genehmigungsverfahren

erforderlich ist, ist sachgerecht, da dann auch zu erwarten ist, daß aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Ausnutzung der Anlagen-Kapazität) Rücklaufmaterial und sonstige verunreinigte Materialien aufgeschmolzen sowie aktuell legiert werden.

Es wird verdeutlicht, daß die vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommenen Schmelzanlagen nicht für die Erzeugung NE-Metallen oder von Legierungen verwendet werden dürfen.

33 . Zu Artikel 2 Nr. 8 (Anhang, Nr. 3.9 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. Nummer 3.9 Spalte 1 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen

a) aus Blei, Zinn, Zink oder ihren Legierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Leistung von einer Tonne Rohgutdurchsatz oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren.

b) durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 20 Kilogramm oder mehr je Stunde." '

Begründung:

Im Flamm- und im Lichtbogenspritzverfahren werden z. T. in größerem Umfang Nickel und Kobalt in reiner Form oder als Legierungen verarbeitet. Dabei ist es in der Vergangenheit zu gesundheitlichen Schäden (Lungenkrebs) bei Arbeitnehmern gekommen. Im Hinblick auf das Minimierungsgebot für karzinogene Stoffe in der TA-Luft sollte der Einsatz dieser Metalle und ihrer Legierungen dem Genehmigungserfordernis unterworfen werden. Mit der Ergänzung werden die Anlagen zum Flamm- oder Lichtbogenspritzen mit Nickel und Kobalt den Anlagen zum Flamm- oder Lichtbogenspritzen mit Blei, Zinn und Zink gleichgestellt.

34 . Zu Artikel 2 Nr. 9 (Anhang, Nr. 3.9 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

'9. Nummer 3.9 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen

- a) aus Blei, Zinn, Zink oder ihren Legierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Leistung von weniger als eine Tonne Rohgutdurchsatz je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren,
- b) durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 Kilogramm bis weniger als 20 Kilogramm je Stunde."

Begründung:

Im Flamm- und Lichtbogenspritzverfahren werden z. T. in größerem Umfang Nickel und Kobalt in reiner Form oder als Legierungen verarbeitet. Dabei ist es in der Vergangenheit zu gesundheitlichen Schäden (Lungenkrebs) bei Arbeitnehmern gekommen. Im Hinblick auf das Minimierungsgebot für karzinogene Stoffe in der TA-Luft sollte der Einsatz dieser Metalle und ihrer Legierungen dem Genehmigungserfordernis unterworfen werden. Mit der Ergänzung werden die Anlagen zum Flamm- und Lichtbogenspritzen mit Nickel und Kobalt den Anlagen zum Flamm- und Lichtbogenspritzen mit Blei, Zinn und Zink gleichgestellt.

35 . Zu Artikel 2 Nr. 10 (Anhang, Nr. 3.15 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

"10. In Nummer 3.15 wird Buchstabe a gestrichen."

Begründung:

Aufgrund der fortgeschrittenen Fertigungstechnik können Anlagen zur Herstellung von Dampfkesseln (Dampferzeugern) vom Genehmigungserfordernis ausgenommen werden. Die Herstellung und Reparatur kleinerer Dampfkessel findet in der Regel in geschlossenen Hallen statt. Der erforderliche Schallschutz wird durch bauliche Maßnahmen an den Produktionshallen sichergestellt.

Größere Dampfkessel werden im allgemeinen erst am Betriebsort aus Teilsegmenten zusammengefügt, wobei die Herstellung der Teilsegmente wieder in geschlossenen Hallen stattfindet. Deshalb ist auch bei der Herstellung größerer Dampfkessel der bauliche Schallschutz an den Hallen ausreichend.

36 . Zu Artikel 2 Nr. 10 a - neu - (Anhang, Nr. 3.17 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

"10a. Nummer 3.17 wird gestrichen."

Begründung:

Infolge einer fortgeschrittenen Fertigungstechnik sind Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten Rohren nicht mehr in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Sie können deshalb aus dem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen gestrichen werden.

37 . Zu Artikel 2 Nr. 11a - neu - (Anhang, Nr. 3.19 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

"11a. Nummer 3.19 wird gestrichen."

Begründung:

In Folge fortgeschrittener Fertigungstechnik sind Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen nicht mehr in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Sie können deshalb aus dem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen gestrichen werden.

38 . Zu Artikel 2 Nr. 11 b -neu- (Anhang, Nr. 3.20 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 11 a -neu- folgende Nummer 11b einzufügen:

'11b. Nummer 3.20 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit festen Strahlmitteln, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen." '

Begründung:

Die Änderung dient der Entschlackung des Katalogs genehmigungsbedürftiger Anlagen.

"Geschlossene" Anlagen gemäß bisherigem Verordnungstext gibt es im ureigensten Sinn nicht auf dem Markt.

Aus technischen Gründen (Strahlmittelrückgewinnung, Abscheidung von Verunreinigungen) müssen auch kleinste Strahlkabinen eine Abluftöffnung (z. B. in Verbindung mit einer Filteranlage) haben.

Die so in der Regel in den Arbeitsraum austretende Luft muß den einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen. Somit gehen von diesen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus. Das Genehmigungserfordernis des § 4 Abs. 1 entfällt somit.

39. Zu Artikel 2 Nr. 11c - neu - (Anhang, Nr. 4.3 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 11b - neu - folgende Nummer 11c - neu - einzufügen:

'11c. In Nummer 4.3 Spalte 2 wird folgender Zusatz angefügt:

"ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen"

Begründung:

Von diesen Anlagen gehen keine Emissionen aus, die eine Genehmigungspflicht begründen.

40 . Zu Artikel 2 Nr. 11d -neu-(Anhang, Nr. 4.10 4. BImSchG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 11c -neu- folgende Nummer 11d einzufügen:

'11d. Nummer 4.10 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag".'

Begründung:

Angesichts der heutigen Differenzierung unter den Anstrich- und Beschichtungsstoffen läßt der Begriff "Lack" nicht mehr das ursprüngliche Ziel erkennen, die Herstellung einer Produktgruppe der Genehmigungspflicht zu unterwerfen, bei der sich aus dem Einsatz insbesondere von organischen Bindemitteln, organischen Lösemitteln oder Pigmenten unterschiedlichster Art schädliche Umwelteinwirkungen ergeben können. Die Änderung verwendet daher in Anlehnung an die DIN 55945 "Beschichtungsstoffe" übergeordnete Begriffe und erläuternde Beispiele zur notwendigen Eingrenzung. Gleichzeitig sollte die Grenze der Genehmigungsbedürftigkeit erhöht werden, weil von den kleineren Anlagen nicht in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können.

41 . Zu Artikel 2 Nr. 12 und 13 (Anhang, Nr. 5.2 4. BImSchV)

In Artikel 2 sind in Nummern 12 und 13 jeweils die Worte
"überwiegenden Anteil"
durch die Worte
"Anteil von mehr als 50 Gew.-%"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

42 . Zu Artikel 2 Nrn. 13a -neu- und 13b -neu- (Anhang,
Nr. 5.3 4. BImSchV)

In Artikel 2 sind nach Nummer 13 folgende Nummern 13a
und 13b einzufügen:

'13a. In Nummer 5.3 Spalte 1 werden Buchstaben a und b
wie folgt gefaßt:

- "a) Kunststoffen, die unter weitgehender Selbstver-
netzung ausreagieren (Kunstharze), wie Melamin-,
Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-,
Resorcin- oder Polyesterharze, sofern die Menge
dieser Kunststoffe 25 kg je Stunde oder mehr be-
trägt, oder
- b) sonstigen Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz
von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
oder mehr".

13b. In Nummer 5.3 wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken
von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder
tafelförmigen Materialien einschließlich der zuge-
hörigen Trocknungsanlagen mit

- a) Kunststoffen die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Kunstharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharze, sofern die Menge dieser Kunststoffe 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
- b) sonstigen Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde".'

Begründung:

Der bisherige Begriff "Kunstharz" in Spalte 1, Buchstabe a führt zu Auslegungsschwierigkeiten. Mit der jetzt erfolgten Präzisierung erfolgt eine Klarstellung des Gewollten, wonach nur die "Kunstharze", die bei der Verarbeitung typischerweise in besonderem Maße geeignet sind, zu erheblichen Geruchsbelästigungen zu führen, der Genehmigungspflicht unterfallen sollen. Die nun vorliegende Definition wurde unter Mitwirkung von Behörden, Betreibern und Wissenschaft erarbeitet.

Durch die Einführung der Mengenschwellen wird den Erkenntnissen hinsichtlich der tatsächlichen Emissionsrelevanz der Kunstharze Rechnung getragen. Die untere Mengenschwelle von 10 kg/h entspricht der Regelung der Nummer 5.8 des Anhangs zur 4. BImSchV.

43 . Zu Artikel 2 Nr. 14 (Anhang, Nummer 5.11 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist Nummer 14 wie folgt zu fassen:

'14. Nummer 5.11 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethan-Granulat".'

Begründung:

Durch die Änderung soll erreicht werden, daß die wesentlichen Einsatzbereiche für Polyurethan, insbesondere für Polyurethanschäume, von der Genehmigungspflicht nach Spalte 2 erfaßt werden.

44 . Zu Artikel 2 Nr. 16a -neu- (Anhang, Nr. 7.1 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

'16a. Nummer 7.1 Spalte 1 erhält folgende Fassung:

"7.1 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Rindern oder Schweinen mit

- a) 7.000 Hennenplätzen,
- b) 14.000 Junghennenplätzen,
- c) 14.000 Mastgeflügelplätzen,
- d) 7.000 Truthühnermastplätzen,
- e) 700 Mastschweineplätzen,
- f) 250 Sauenplätzen oder
- g) 350 Rinderplätzen

oder mehr; für die Ermittlung der nach § 1 Abs. 3 maßgebenden Anlagengröße gilt, daß ein Sauenplatz 3 Mastschweineplätzen, 30 Hennen- oder Trut- hühnermastplätzen, 60 Junghennen- oder Mastge- flügelplätzen entspricht und 2 Mastschweine- plätze einem Rinderplatz entsprechen; Bestände, die kleiner sind als jeweils 10 vom Hundert der in den Gruppen a) bis g) genannten Platz- zahlen, bleiben bei der Ermittlung der maß- gebenden Anlagengröße unberücksichtigt".

Begründung:

1. Rinder

Nach neuen Erhebungen werden in der Bundesrepubli Deutschland einschließlich der neuen Länder jährlich ca. 1 Mio t NH₃/a emittiert; die jährliche Emission aus dem gesamten Kfz-Bereich beläuft sich demgegenüber auf

(noch Ziffer 44)

650.000 t NO_2 /a. Ca. 90 % dieser Ammoniak-Emissionen werden im landwirtschaftlichen Bereich verursacht. Innerhalb des landwirtschaftlichen Bereiches ist die Rinderhaltung einschließlich deren Gülleausbringung mit ca. 55 - 60 % an diesen Ammoniak-Emissionen beteiligt. Bei der Konkretisierung des Standes der Technik spielten die Ammoniak-Emissionen bisher nur eine untergeordnete Rolle. Untersuchungen zeigen jedoch, daß Ammoniak nicht unwesentlich zur Versäuerung der Böden und den damit verbundenen Schäden beiträgt. Um angemessen die Ammoniak-Emissionen zu reduzieren ist es erforderlich, daß alle Intensivtierhaltungen der Genehmigungspflicht unterliegen; Geflügel (Hühner) und Schweine sind in der 4. BImSchV bereits erfaßt. Rinderhaltungen unterliegen jedoch bisher nicht der Genehmigungspflicht. Die Einstufung bei der Genehmigungspflicht für Intensivtierhaltungen berücksichtigte bisher ausschließlich Geruchsbelästigungen. Nicht beachtet wurden bisher die Ammoniak-Emissionen.

Die in der Literatur angegebenen Emissionsfaktoren für Rinder schwanken zwischen 24 und 35 kg NH_3 pro GV; davon werden ca. 30 % in der Stallung einschließlich der Mistlagerung und der Rest bei der Weidehaltung und der Ausbringung der Gülle zur Felddüngung emittiert. Nach neueren Schätzungen, insbesondere aufgrund der Ergebnisse des VDI/KTBL-Symposiums (Okt. 90) kann ein großer Teil dieser Emissionen

- ca. 60 - 80 % im Stallbereich
- ca. 70 - 90 % bei der Gülleausbringung

vermieden werden.

Eine Emissionsminderung im Bereich der Stallung und der Mistlagerung kann nur durch technische Mindestanforderungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren erreicht werden. Ferner besteht die Möglichkeit, über § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG den Anlagenbetreibern Auflagen bei der Gülle/Mist-Ausbringung aufzuerlegen. Hierfür wäre eine separate Verordnung zweckmäßig. Bei den bereits vorhandenen Gülleverordnungen der Länder wird der Aspekt der Ammoniakemissions-

(noch Ziffer 44)

minderung nicht berücksichtigt. Die vorhandenen Gülleverordnungen zielen auf eine Vermeidung von Geruchsbelästigungen und Grundwasserbelastungen.

2. Truthühner

In der 4. BImSchV sind Hennen und Mastgeflügel erfaßt; nicht aufgeführt sind Truthühner.

In der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der neuen Länder existieren ca. 97 Mio Legehennen (einschließl. Masthennen); der Anteil der Truthühner beläuft sich auf ca. 3,2 Mio.

Der Ammoniakemissionsfaktor für Legehennen schwankt zwischen 25 - 55 kg NH_3 pro GV, für Truthühner liegen keine eindeutigen Aussagen vor. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die Truthühner zu vergleichbaren Ammoniakemissionen führen wie die Legehennen. Der Truthühner-Anteil am gesamten Geflügelbestand beläuft sich auf ca. 15 Gew.-%, entsprechend ist auch der Anteil an der Ammoniakemission aus dem Bereich der Geflügelwirtschaft einzustufen. Die NH_3 -Emissionen aus dem Bereich der Geflügelhaltung belaufen sich auf ca. 3 %, bezogen auf die gesamte landwirtschaftliche Ammoniakemission (20.000 - 30.000 t pro/a).

Da die Truthühnermast zu vergleichbaren Ammoniak- und Geruchsemissionen führt wie die Masthähnchen und darüber hinaus zu nicht unerheblichen Lärmbelästigungen führen kann, sollten vergleichbare Anlagengrößen auch der Genehmigungspflicht unterliegen, d. h. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern mit mehr als 7.000 Mastplätzen.

45 . Zu Artikel 2 Nr. 17 Buchstabe a (Anhang, Nr. 7.4
4. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 17 Buchstabe a sind in Nummer 7.4 Spalte 1
die Worte

", insbesondere für Hunde und Katzen,"
zu streichen.

Begründung:

Für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit
von Anlagen zur Tierfutterherstellung
durch Erwärmen der Bestandteile tierischer
Herkunft ist es unerheblich, an welche
Tierarten das Produkt verfüttert wird. In
der Begründung zur Verordnung wird daher
auf die Notwendigkeit der Formulierung
auch nicht eingegangen.

46 . Zu Artikel 2 Nr. 19 (Anhang, Nr. 7.7 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist in Nummer 19 das Wort
"sonstiger"
zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

47 . Zu Artikel 2 Nr. 20a -neu- (Anhang, Nr. 7.17 Spalte 2
4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 20 a einzufügen:

'20a. Nummer 7.17 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zum Umschlag oder zur Verarbeitung von ungefaßtem Fischmehl, soweit 200 Tonnen oder mehr je Tag bewegt oder verarbeitet werden können".'

Begründung:

Bisher sind Anlagen zur Aufbereitung oder ungefaßten Lagerung von Fischmehl in Nr. 7.17 Spalte 1 aufgeführt. Da insbesondere der Umschlag von ungefaßtem Fischmehl, aber auch die weiteren Verarbeitungsschritte zu starken Geruchsbelästigungen führen können, sind derartige Anlagen in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen.

48 . In Artikel 2 Nr. 21a -neu- (Anhang, Nr. 7.22 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 21 folgende Nummer 21a einzufügen:

'21a. In Nummer 7.22 werden in Spalte 2 folgende Worte angefügt:

", ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen".'

Begründung:

In der Forschung spielt der Einsatz von Hefen eine immer stärkere Rolle; im Forschungsbereich werden die Hefen jedoch grundsätzlich nur in sehr kleinen Maßstäben hergestellt, die kaum geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche hervorzurufen.

49 . Zu Artikel 2 Nr. 23 (Anhang, Nr. 7.30 4. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 23 sind die Worte

"einschließlich der Anlagen zum Mahlen der Röstprodukte"
durch die Worte

"sowie Anlagen zum Mahlen der Röstprodukte mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen in Verkaufsstellen des Einzelhandels"

zu ersetzen.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Leistungsbegrenzung werden kleinere Anlagen aus der Genehmigungspflicht herausgenommen. Dies entspricht der Anlageneingrenzung der Nr. 7.29 Spalte 2. Im übrigen Klarstellung des Gewollten.

50 . Zu Artikel 2 Nrn. 27 und 28 (Anhang, Nr. 8.4 4. BImSchV)

In Artikel 2 sind die Nummern 27 und 28 zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "Baustellenabfälle" ist unklar. Eine Fortschreibung von Nr. 8.4 sollte nur im Zusammenhang mit einer Änderung von § 7 Abs. 2 AbfG erfolgen und sich - wie jetzt - der dort gefundenen Lösung anschließen.

51. Zu Artikel 2 Nr. 28 a - neu - (Anhang, Nr. 8.5 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 28 folgende Nummer 28 a einzufügen:

'28 a. Nummer 8.5 erhält in Spalte 1 folgende Fassung:

"Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 0,75 Tonnen je Stunde (Kompostwerke)".'

Begründung:

Die Änderung dient der Herbeiführung der Kongruenz von Abfallrecht und Immissionsschutzrecht in diesem Bereich. Aus § 7 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 AbfG läßt sich im Umkehrschluß entnehmen, daß Kompostierungsanlagen mit einer Durchsatzleistung von mehr als 0,75 Tonnen je Stunde als bedeutend anzusehen sind. Derartige Anlagen bedürfen der Planfeststellung, die ihrerseits die immissionschutzrechtliche Genehmigung ersetzt. Daher sollte ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit im förmlichen Verfahren mit der Planfeststellungsbedürftigkeit identisch sein. Nur solche Kompostieranlagen sollten mit dem Begriff "Kompostwerk" belegt werden.

52 . Zu Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a (Anhang, Nr. 8.7 4. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a ist in Nummer 8.7 Spalte 1 der Satzteil

", ausgenommen Anlagen zur Behandlung von Boden, der mit dem Grundstück verbunden bleibt"

zu streichen.

Begründung:

Nr. 8.7 fordert in beiden Spalten, daß der Boden "entnommen" wird, d.h. nicht mit dem Grundstück verbunden bleibt. Spalte 1 enthält das zusätzliche Erfordernis, daß die Entnahme nicht ausschließlich am Standort der Anlage erfolgt, läßt aber das Erfordernis der Entnahme unberührt. Der letzte Halbsatz ist deshalb entbehrlich und wirkt verwirrend.

53 . Zu Artikel 2 Nr. 29 Buchstaben a und b
(Anhang, Nr. 8.7 4. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 29 ist an Buchstaben a und b jeweils der Satzteil

", auch soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden"

anzufügen.

Begründung:

Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, die weniger als sechs Monate am gleichen Ort betrieben werden, sind gem. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig. Soweit es sich bei verunreinigtem Boden um Abfall handelt, sind diese mobilen Anlagen auch nicht nach § 7 AbfG zulassungsbedürftig. Da jedoch der Betrieb dieser mobilen Anlagen auch dann mit schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen verbunden sein kann, wenn die Anlage weniger als sechs Monate an demselben Ort betrieben wird, ist das Genehmigungserfordernis entsprechend auszuweiten.

54 . Zu Artikel 2 Nr. 30 (Anhang, Nr. 9.1 und 9.2 4. BImSchV)

- a) In Artikel 2 Nr. 30 sind Nummer 9.1 und Nummer 9.2 (Spalte 1) wie folgt zu fassen:

"9.1 (Spalte 1)

Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr dienen

(Spalte 2)

Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen dienen

9.2 (Spalte 1)

Anlagen, die der Lagerung von Mineralöl, flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50.000 Tonnen oder mehr dienen"

- b) In Artikel 2 Nr. 30 sind in Nr. 9.2 Spalte 2 vor dem Wort

"dienen"

die Worte

"in Behältern"

einzufügen.

Begründung zu a und b:

Die Neufassung der Nummern 9.1 und 9.2 enthält nicht nur eine Differenzierung bei den Schwellenwerten. Mit dem in der Verordnung vorgesehenen Wegfall der bisherigen Einschränkung "in Behältern" wird auch die behälterlose Untergrundspeicherung von brennbaren Gasen, von Mineralölerzeugnissen und Methanol der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG unterworfen.

Die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von Untergrundspeichern durch die Änderung des Anhangs zur 4. BImSchV steht im Widerspruch zu § 4 Abs. 2 BImSchG, nach dem Anlagen des Bergwesens oder Teile dieser Anlagen einer BImSchG-Genehmigung nur bedürfen, soweit sie über Tage errichtet und betrieben werden. Nach der Amtlichen Begründung sollte mit der Neufassung des § 4 Abs. 2 BImSchG durch das Kriterium "über Tage" eine systemgerechte Abgrenzung zwischen Bergrecht und Immissionsschutzrecht vorgenommen werden. Was Anlagen des Bergwesens sind, wird abschließend vom Bundesberggesetz festgelegt. Nach seinem § 2 Abs. 2 Nr. 2 gilt das Bundesberggesetz auch für das Errichten und den Betrieb von Untergrundspeichern. Der wesentliche Vorgang des Speicherns im Sinne von Lagerung findet unter Tage statt.

Obertägige Teile von Speichieranlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sind bereits jetzt nach § 4 Abs. 2 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Für eine Abkehr von der bisherigen Rechtslage und für eine Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf behälterlose Untertagespeicher sind keine sachlichen Gründe ersichtlich. Die Amtliche Begründung enthält dazu ebenfalls keine Ausführungen. Im übrigen ist eine Rechtsänderung auch durch EG-Recht nicht veranlaßt.

Die bisherige Regelung, nach der nur die Speicherung der in Nummern 9.1 und 9.2 genannten Stoffe in Behältern genehmigungspflichtig ist, ist aus Sach- und Rechtsgründen beizubehalten. Daher sind in die aus anderen Gründen geänderte Formulierung die bisher verwendeten Worte "in Behältern mit einem Fassungsvermögen" wieder einzufügen.

5.5 . Zu Artikel 2 Nr. 30 (Anhang, Nr. 9.14 4. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 30 sind in Nummer 9.14
in Spalte 1 die Zahl "500" durch die Zahl "30" sowie
in Spalte 2 die Zahl "50" durch die Zahl "3" und
die Zahl "500" durch die Zahl "30"
zu ersetzen.

Begründung :

In Ballungsräumen liegen Ammoniaklager (Kühlhäuser, Heizkraftwerke und dergl.) häufig im Bereich engerer Bebauung. Bei einer unkontrollierten Freisetzung von Ammoniak können daher erhebliche Gefahren für die Nachbarschaft entstehen. Die Verpflichtung des Betreibers derartiger Anlagen, die Grundpflichten nach der StörfallV einzuhalten, sollte daher - wie auch bei Anlagen zum Lagern brennbarer Gase nach Nr. 9.1 - bei 3 Tonnen Lagermenge beginnen. Damit ist zwar die untere Mengenschwelle geringer als z.B. bei Schwefelwasserstoff (5 t), dies wird jedoch aufgrund der i.d.R. geringeren Abstände von Ammoniaklagern zur Wohnbebauung hinzunehmen sein.

56 . Zu Artikel 2 Nr. 30 (Anhang, Nr. 9.22 4. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 30 sind in Nummer 9.22
in Spalte 1 die Zahl "50" durch die Zahl "30" sowie
in Spalte 2 die Zahl "5" durch die Zahl "3" und
die Zahl "50" durch die Zahl "30"
zu ersetzen.

Begründung :

Aus Gründen der Vereinheitlichung sollten für die Lagerung von Wasserstoff die gleichen Mengenschwellen gelten wie für die Lagerung brennbarer Gase. Die o.g. Werte entsprechen den Werten in der Nr. 9.1, die z.Zt. auch noch für Wasserstoff gelten.

57 . Zu Artikel 2 Nr. 30 (Anhang, Nr. 9.26 4. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 30 sind in Nummer 9.26 in den Spalten 1 und 2 nach dem Wort
"Formaldehyd"
jeweils die Worte
"oder Paraformaldehyd"
einzufügen.

Begründung:

Bei Paraformaldehyd handelt es sich um ein polymerisiertes Formaldehyd, das in Pulverform vorliegt. Bei Erhitzung depolymerisiert es wieder zu Formaldehyd. Paraformaldehyd wird z. B. bei der Kunststoff- und Kunstharzherstellung eingesetzt, wenn die Anwesenheit von Wasser den Produktionsablauf belasten würde. Die Aufnahme von Paraformaldehyd erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit.

58 . Zu Artikel 2 Nr. 30 (Anhang, Nr. 9.36 - neu - 4. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 30 ist nach Nummer 9.35 in Spalte 2 folgende Nummer 9.36 anzufügen:

"9.36 Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 1.000 m³ oder mehr."

Begründung:

Güllelagerstätten sind geeignet, in erheblichem Maße Geruchsemissionen hervorzurufen. Da diese Anlagen in zunehmendem Maße als Gemeinschaftsanlagen errichtet und betrieben werden und damit keiner genehmigungsbedürftigen Anlage der Nr. 7.1. der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zugeordnet werden können, ist ein separater Genehmigungstatbestand erforderlich.

59. Zu Artikel 2 Nr. 31 -neu- (Anhang, Nr. 10.8 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 30 folgende Nummer 31 anzufügen:

'31. Nummer 10.8 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

"Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen eine Tonne je Stunde oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden; Nummer 4.1 bleibt unberührt".

Begründung:

Derartige Anlagen können nur durch Emissionen von organischen Lösemitteln im besonderen Maße geeignet sein, im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Die Mindesteinsatzmenge für organische Lösemittel berücksichtigt, daß die durch Verdunstung bedingten Emissionen beim Herstellungsvorgang durch Umfüllen und Mischen sehr gering sind.

Die bisherige Nummer 10.8 berücksichtigt, bezogen auf die Produkte und Einsatzstoffe, eine ganze Reihe relativ verschiedenartiger Anlagen.

Bei den Klebstoffen handelt es sich im

wesentlichen um Lösungsmittelklebstoffe, Reaktionsklebstoffe und Heißklebstoffe (Hot-melts). Bei den Lösungsmittelklebstoffen begründet sich das Gefahrenpotential im Sinne der besonders schädlichen Umwelteinwirkungen im wesentlichen auf die Emission von Lösemitteln. Bei der stark expandierenden Gruppe der Reaktions- und Heißklebstoffe werden Stoffe mit einem darüber hinausgehenden Gefahrenpotential eingesetzt. Besondere Gefahren im Brandfall, höhere Toxizität einzelner Stoffe und der Prozeß des Aufschmelzens bedingen, daß von derartigen Anlagen in besonderem Maße Umweltauswirkungen ausgehen können, auch wenn keine große Menge von Lösemitteln eingesetzt wird.

Es kommt jedoch zu einer starken Zunahme des Einsatzes von Epoxi-Verbindungen, Chloroprenen, Urethanen und Isocyanatverbindungen in Klebstoffen, wobei Isocyanatverbindungen auch im Anhang 2 der StörfallVO aufgenommen sind. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Schwelle für das Genehmigungserfordernis bei Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen bei 1 Tonne je Tag zu belassen.

60 . Zu Artikel 2 Nr. 32 - neu - (Anhang, Nr. 10.12 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 31 -neu- folgende Nummer 32 einzufügen:

"32. Nummer 10.12 wird gestrichen."

Begründung:

Flaschenreinigungs- und Abfüllanlagen sind in Folge des Fortschritts der Technik nicht mehr in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Sie können deshalb aus dem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen gestrichen werden.

61 . Zu Artikel 2 Nr. 33 -neu- (Anhang, Nr. 10.14 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 32 -neu- folgende Nummer 33 anzufügen:

"33. Nummer 10.14 wird gestrichen".

Begründung:

Gattersägen sind in Folge des Fortschritts der Technik nicht mehr in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Sie können deshalb aus dem Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen gestrichen werden.

Die hier im Vordergrund stehenden Standortprobleme sind mit Hilfe des Bauplanungsrechts zu lösen.

62 . Zu Artikel 2 Nr. 34 -neu- (Anhang, Nr. 10.20 -neu- 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 33 -neu- folgende Nummer 34 einzufügen:

'34. Nach Nummer 10.19 wird folgende Nummer 10.20 in Spalte 2 aufgenommen:

"10.20 Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren".'

Begründung:

Um verunreinigte Metallteile der Wiederverwertung zuführen zu können, werden sie verstärkt durch thermische Reinigungsverfahren entlackt, entschichtet oder entgummiert. Die bei diesem Vorgang entstehenden Emissionen sind vergleichbar mit denen bei Verbrennungs- oder Pyrolyseanlagen im Sinne von Nr. 8.1 bis Nr. 8.3 des Anhangs zur 4. BImSchV. Insbesondere durch das mögliche Verbrennen oder Abschwelen von PVC- und chlor-kautschukhaltigen Lacken bzw. Beschichtungen oder von synthetischem Kautschuk wie Chloroprene können stark umweltbelastende Stoffe (z.B. Dioxine, Furane) entstehen.

Die Anlagen zum Reinigen von Metallen durch ther-

mische Verfahren werden nicht von den Anlagen Nr. 8.1 bis Nr. 8.3 des Anhangs zur 4. BImSchV erfaßt, da es auf die Zweckbestimmung dieser Anlagen ankommt. Diese liegt darin, die Werkzeuge zu reinigen und nicht den dabei anfallenden Schmutz zu beseitigen. Nr. 8.1 bis Nr. 8.3 des Anhangs zur 4. BImSchV sind damit nicht einschlägig.

63 . Zu Artikel 2 Nr. 35 -neu- (Anhang, Nr. 10.21 -neu- 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 34 -neu- folgende Nummer 35 anzufügen:

'35. Nach Nummer 10.20 -neu- wird folgende Nummer 10.21 in Spalte 2 aufgenommen:

"10.21 Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden".'

Begründung:

Die zunehmende Tendenz, Rohstoffe für die Produktion in größeren Einheiten (Tankfahrzeug oder Container) zu beziehen, sowie die gesteigerten Qualitätsanforderungen an den Rohstoff erfordern eine regelmäßige Reinigung der Transporteinrichtungen. Diese Reinigung wird verstärkt auf Firmen übertragen, die sich hierauf spezialisiert haben. Selbst größere Rohstoffhersteller haben die eigenen Reinigungseinrichtungen stillgelegt und beauftragen Fremdfirmen. Erfahrungen mit den Reinigungsbetrieben zeigen, daß insbesondere die Reinigung von Transporteinrichtungen, die organische Stoffe enthalten haben, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft führen kann. Die Durchsetzung emissionsbegrenzender Forderungen, die z.B. in der TA Luft festgelegt sind, bereitet den Aufsichtsbehörden erhebliche Probleme, da die TA Luft für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen formal nicht verbindlich anwendbar ist.

Gleiches gilt für automatische Faßreinigungsanlagen, durch deren Betrieb vorwiegend höherwertige Metallfässer einer erneuten Verwendung zugeführt werden sollen.

Die Vielzahl der transportierten Stoffe und die damit bei der Reinigung der Transporteinrichtungen verbundene Vielfalt der möglichen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen erfordert eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht zumindest der vorgeschlagenen Reinigungsanlagen. Damit kann sichergestellt werden, daß die schädlichen Umwelteinwirkungen nicht nur nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß reduziert werden (s. § 22 BImSchG), sondern daß (s. § 5 BImSchG)

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkung getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechend der Maßnahme zur Emissionsbegrenzung.

64 . Zu Artikel 2 Nr. 36 -neu- (Anhang, Nr. 10.22 -neu- 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 35 -neu- folgende Nummer 36 einzufügen:

'36. Nach Nummer 10.21 -neu- wird folgende Nummer 10.22 in Spalte 2 aufgenommen:

"10.22 Begasungs- und Sterilisationsanlagen, soweit der Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer 1 Kubikmeter oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden".'

Begründung:

Ortsfeste Begasungs- und Sterilisationsanlagen, in denen in industriellem Maßstab Ethylenoxid oder andere sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden, sind in besonderem Maße geeignet, insbesondere auch bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Die Einführung der Genehmigungspflicht bezweckt vor allem die Anwendung des Stands der Technik bei der Begrenzung der Emissionen sowie die Anwendung der Grundpflichten der Störfall-Verordnung.

65. Zu Artikel 2 Nr. 37 - neu - (Anhang, Nr. 10.23 - neu - 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 36 - neu - folgende Nummer 37 einzufügen:

'37. Nach Nummer 10.22 - neu - wird in Spalte 2 folgende Nummer 10.23 aufgenommen:

"10.23 Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermo-fixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren, Appretieren oder Trocknen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden".

Begründung:

Der Betrieb von Textilveredlungsanlagen, in denen die o. a. Prozesse vorgenommen werden, führt in aller Regel zu erheblichen Geruchsbelästigungen. Solche Textilveredlungsanlagen erfüllen somit das Kriterium des § 4 Abs. 1 Satz 1 des BImSchG und sind daher in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen aufzunehmen. Die Einführung der Genehmigungspflicht bezweckt vor allem die Anwendung des Standes der Technik zur Emissionsbegrenzung. Durch die Einführung der Mengenschwelle werden Anlagen, in denen nur im handwerklichen Umfang Textilien veredelt werden, von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Bei Anlagen über der Mengenschwelle wird deren Emissionsrelevanz sachgerecht berücksichtigt.

66 . Zu Artikel 2 Nr. 38 -neu- (Anhang, Nr. 3.22 u.a. 4. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 37 -neu- folgende Nummer 38 anzufügen:

'38. Folgende Anlagenarten im Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen werden von Spalte 1 nach Spalte 2 übernommen:

"Nr. 3.22 :	Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
Nr. 4.1n :	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung zum Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien
Nr. 5.4 :	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
Nr. 5.5 :	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
Nr. 5.6 :	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoff und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
Nr. 10.4 :	Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt".'

...

Begründung:

Die Dauer der Genehmigungsverfahren ist zum Teil durch eine zu geringe Personalkapazität der Genehmigungsbehörden bedingt. Hier könnte u.a. dadurch Erleichterung geschaffen werden, daß für bestimmte Anlagenarten ein vereinfachtes statt eines förmlichen Genehmigungsverfahrens vorgesehen wird.

Da die Auswirkungen der genannten Anlagen räumlich begrenzt sind und nur einzelne Personen betreffen können, erscheint eine Zuordnung in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV gerechtfertigt.

67 . Zu Artikel 4

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Der in der Vorlage vorgesehene Termin 1. Juni 1991 ist nicht mehr einhaltbar.

B

EntschlieÙung

1. Der Bundesrat teilt nicht die im Vorblatt und in der Begründung zur Verordnung dargelegte Auffassung der Bundesregierung, daß die Änderungen zu einer Vereinfachung im Aufbau der Störfall-Verordnung und einer Konkretisierung ihres Anwendungsbereiches führen. Vielmehr geht er davon aus, daß insbesondere der Verzicht auf eine Mengenschwelle bei der Abgrenzung des Anwendungsbereichs im Zusammenwirken mit der Neudefinition des Störfallbegriffs und den Erweiterungen im Bereich der stofflichen Abgrenzung den behördlichen Vollzug der Verordnung erheblich erschweren wird.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, im Zuge der Novellierung der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung Mengenschwellen für die Stoffe und Zubereitungen des Anhangs II festzulegen, ab deren Überschreitung mit einer Gefahr im Sinne des § 2 Abs. 1 (neu) Störfall-Verordnung gerechnet werden kann. Die Mengenschwellen könnten sich an der derzeitigen Mengenschwelle A oder einem Zehntel der Mengenschwelle B des Anhangs der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung orientieren.

3. Die Bundesregierung wird gebeten, in Verwaltungsvorschriften zur Störfall-Verordnung baldmöglichst zu regeln, in welchen Fällen die Anlagenbetreiber bei der Errichtung neuer oder wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen Sicherheitsabstände zu Wohngebäuden, öffentlichen Verkehrswegen und gegebenenfalls anderen besonders schutzwürdigen Objekten einhalten müssen. Dabei sollen auch Kriterien zur Bemessung der Sicherheitsabstände genannt werden. Schließlich soll vorgegeben werden, ob und nach welchen Gesichtspunkten derartige Anforderungen auch an Altanlagen zu stellen sind.